



Rechtsausschuss

12. Sitzung (öffentlich)

20. Februar 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:40 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth

Protokoll: Nadine Hombach, Heike Niemeyer

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1435

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Hannover	RA Dr. Tillmann Bartsch	16/436	3, 25, 31
Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen	Claudia Gelber, Referentin	16/312	6, 24, 33
Justizvollzugsanstalt Werl	Michael Skirl, Leiter	14/406	8, 20, 33, 37
Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen, Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe,	Dietmar Zumbusch	./.	13, 18, 37

* * *

(Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, dankt den Sachverständigen für ihre schriftlichen Stellungnahmen, gibt einige organisatorische Hinweise und erteilt dem ersten Redner das Wort.)

RA Dr. Tillmann Bartsch (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen zunächst herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung danken und mich Ihnen kurz vorstellen.

Seit einem knappen Jahr bin ich beim Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. als Projektleiter beschäftigt. Zuvor habe ich in Frankfurt am Main und Gießen das juristische Studium und den Vorbereitungsdienst absolviert. Anschließend war ich in Gießen als Rechtsanwalt tätig und habe dort zur Sicherungsverwahrung und dabei speziell zu deren Vollzug promoviert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Ergebnis meiner Stellungnahme nehme ich vorweg: Der gegenständliche Entwurf eines nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird dem hier maßgeblichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 weitgehend gerecht. Er setzt die darin enthaltenen Gestaltungsvorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung überwiegend konsequent um.

Dabei findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf viel Lobenswertes. Exemplarisch sind die Regelungen über die Therapie und Behandlung von Sicherungsverwahrten zu nennen. Sie räumen den Untergebrachten ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts einen verbindlich formulierten Anspruch auf Behandlung ein. Für die zahlreichen weiteren Vorschriften, die aus meiner Sicht lobende Erwähnung verdienen, darf ich höflichst auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen.

Dieses Lob vorausgeschickt, werde ich nachfolgend auf drei Punkte des Gesetzentwurfs eingehen, die meines Erachtens Anlass zur Kritik geben und im anstehenden Gesetzgebungsverfahren überdacht werden könnten.

Erstens. Zuvorderst ist zu bemängeln, dass der gegenständliche Gesetzentwurf keine Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung beinhaltet. Eine telefonische Nachfrage beim nordrhein-westfälischen Justizministerium hat ergeben, dass diese Vorschriften nach derzeitiger Planung erst in dem später zu verabschiedenden nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz enthalten sein sollen. Bis dahin sollen Besonderheiten des Vollzugs bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mittels Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Sofern es bei dieser Planung bleibt, wird man dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts meines Erachtens nicht gerecht. Das höchste deutsche Gericht hat in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 vorgegeben, dass der Bundes- und die Landesgesetzgeber spätestens bis zum 01.06.2013 ein umfassendes gesetzliches Konzept für die Sicherungsverwahrung in Kraft zu setzen haben. Dieses Konzept muss zudem

gesetzliche Regelungen beinhalten, die sicherstellen, dass bei den sogenannten potenziellen Verwahrten während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden.

Um zu verhindern, dass der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung bei diesen Gefangenen in keinem Fall verfassungswidrig ist, rege ich an, so schnell wie möglich gesetzliche Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei Strafgefangenen mit Anschluss-SV zu schaffen. So haben es auch andere Bundesländer getan, und diese Vorschriften sollten in Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben insbesondere verbindliche Ansprüche der Betroffenen auf Therapiemaßnahmen, aber auch Regelungen zur Motivation der Gefangenen vorsehen.

Zweitens. Die in den §§ 4, 9, 10, 11 und 12 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften über die fortwährende Motivation und die Behandlung von Sicherungsverwahrten setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und damit auch den dahinterstehenden Therapieoptimismus um. Allerdings ist fraglich, ob man damit auch der Realität im Vollzug der Sicherungsverwahrung gerecht wird. Denn in der Wissenschaft und auch unter Vollzugspraktikern besteht letztlich kaum Streit darüber, dass es Verwahrte gibt, die mit den derzeit zur Verfügung stehenden therapeutischen Maßnahmen nicht zu erreichen sind.

Noch 2004 hatte das Bundesverfassungsgericht diesen Umstand auch ausdrücklich anerkannt. Es sprach von den sogenannten „hoffnungslos Verwahrten“, denen man – verallgemeinert – ein angenehmes Leben im Vollzug bereiten müsse. An der Tatsache, dass es derartige hoffnungslos Verwahrte gibt, dürfte sich seit 2004 kaum etwas geändert haben. Eher ist zu befürchten, dass sich der Anteil solcher Menschen am Gesamt der Sicherungsverwahrten künftig noch erhöht. Da nun bereits der vorangehende Strafvollzug auf Therapie ausgerichtet sein soll, können diejenigen, die mit therapeutischen Maßnahmen zu erreichen sind, in vielen Fällen schon vor Übertritt in die Sicherungsverwahrung entlassen werden.

Künftig dürften daher anteilmäßig vermehrt Menschen in die Sicherungsverwahrung gelangen, bei denen therapeutische Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind und für die derzeit keine Behandlungsoptionen bestehen.

Wie man mit der Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ umgeht, hat das Bundesverfassungsgericht offengelassen, und auch der vorliegende Gesetzentwurf verhält sich hierzu – durchaus nachvollziehbar – nicht. Gleichwohl wird man in der Zukunft eine Lösung für die langfristig zu verwahrenden Menschen finden müssen, da es für sie eine ungeheure Belastung und nachgerade quälend sein dürfte, wenn ihnen wieder und wieder der Spiegel der eigenen Unzulänglichkeit vorgehalten wird und sie permanent zur Teilnahme an Behandlungen aufgefordert werden, obwohl sie für sich eigentlich mit diesem Thema abgeschlossen haben.

Zumindest auf lange Sicht ist daher zu erwägen, ob man langjährig inhaftierte Verwahrte nicht auf deren Antrag hin zeitlich begrenzt einer Ruhestufe zuordnen könnte, auf der sie sich insbesondere nach einem erneut gescheiterten Behandlungsversuch ohne Therapiedruck vorerst ausruhen können.

Die Einrichtung einer solchen Ruhestufe dürfte mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar sein, da die Betroffenen nicht endgültig aufgegeben würden, sondern lediglich zeitlich begrenzt und auf eigenen Wunsch aus dem Therapieprozess ausschieden. Möglicherweise wäre hierin sogar eine besondere Motivationsmaßnahme zu sehen, da die Verwahrten während der Ruhephase Kraft für einen erneuten Therapieversuch sammeln könnten.

Der dritte und zugleich letzte Punkt bezieht sich auf § 26 des vorliegenden Entwurfs. Dieser gestattet Sicherungsverwahrten die Nutzung von Telefonen unter Vermittlung der Einrichtung. Der Gebrauch anderer Telekommunikationsformen wie etwa E-Mailing und Internet soll erst in möglicherweise ferner Zukunft nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde erlaubt werden. Das bestimmt § 29 des Entwurfs.

Mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, das Leben im Maßregelvollzug spätestens ab dem 01.06.2013 den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, erscheint dies nicht vereinbar. Denn bei der E-Mailing und dem Internet handelt es sich um Telekommunikationsformen, die außerhalb des Vollzugs inzwischen weite Verbreitung gefunden haben. Nach neuesten Umfragen nutzen bereits 76 % der Deutschen das Internet. Passend hierzu hat der BGH jüngst in einem zivilrechtlichen Verfahren entschieden, dass sich das Internet in den letzten Jahren zu einem „für die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt [hat]“.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, weit verbreitete Telekommunikationsformen wie Internet und E-Mailing umgehend – das heißt, spätestens ab dem 01.06.2013 – in der Sicherungsverwahrung zuzulassen. Zugleich sollten Sicherungsverwahrte einen verbindlich formulierten Anspruch auf Nutzung dieser Telekommunikationsformen erhalten. Inzwischen dürfte es genügend Möglichkeiten geben, deren Nutzung zu kontrollieren.

Mein Fazit: Der Entwurf eines nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes setzt die verfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben in zahlreichen Punkten zuverlässig um. Zu bemängeln ist aber, dass entsprechende Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung fehlen. Dies könnte dazu führen, dass der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Gefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zumindest in Einzelfällen verfassungswidrig ist.

Im Übrigen geben mehrere Einzelvorschriften des Entwurfs Anlass zur Kritik. Auf einige bin ich in meiner mündlichen Stellungnahme eingegangen. Mehrere weitere Vorschriften, die aus meiner Sicht überdacht werden könnten, habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme benannt. Langfristig bitte ich, überdies zu überlegen, wie der Vollzug für die Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ gestaltet werden kann. Eine Lösung für diese Problematik ist bislang noch nicht in Sicht.

(Beifall)

Claudia Gelber (Referentin beim Justizvollzugsbeauftragten NRW): Zunächst möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass ich hier in Vertretung des Justizvollzugsbeauftragten, der leider erkrankt ist, Stellung nehmen darf.

Auch unserer Auffassung nach handelt es sich um einen rundum gelungenen Entwurf, der nicht nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern auch einen Großteil der Leitideen umsetzt, welche die Landesregierung zur Fortentwicklung des Strafvollzugs bereits verabschiedet hat und an deren Entwicklung Herr Prof. Dr. Walter beteiligt war.

Ich möchte der eigentlichen Stellungnahme ein Zitat von Franz von Liszt aus dem Jahre 1883 voranstellen und hoffe hierbei auf Ihre Aufmerksamkeit. Er sagte damals:

„Gegen die Unverbesserlichen muß die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit.“

Das ist die brutale, auf soziale Exklusion gerichtete Gedankenwelt, die der Sicherungsverwahrung zugrunde liegt. So wurde sie geboren und streckenweise auch geprägt.

Dieses Zitat vermag verdeutlichen (oder: vermag zu verdeutlichen), welche große Umorientierung durch die neuen Ansätze des Bundesverfassungsgerichts – ich meine die „sieben Gebote“, die uns auferlegt worden sind –, notwendig ist. Heute ist nicht mehr die soziale Exklusion, sondern die soziale Integration das Ziel. Das kommt in § 1 des Gesetzentwurfs auch wunderbar zum Ausdruck. Dort wird die Resozialisierung angesprochen.

Selbstverständlich dient die Sicherungsverwahrung auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten. Aber mehr noch als diese unbestimmte und etwas blasse Allgemeinheit sind oftmals ganz konkrete Menschen, die von gelockerten und entlassenen Inhaftierten gefährdet werden könnten, schutzbedürftig. Das sind vor allem auch die Opfer der Straftaten, derentwegen die Sicherungsverwahrten und Täter einsitzen.

Damit sind wir beim Thema des Justizvollzugsbeauftragten, dem wir uns in besonderer Weise angenommen haben. Dank der Unterstützung des Ministers haben wir ein Praxisprojekt beim Justizvollzugsbeauftragten ins Leben gerufen, das sich der Entwicklung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung verschrieben hat.

Der Gesetzentwurf enthält – damit ist er in der Bundesrepublik sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht einzigartig – eine ganze Reihe von viktimologischen Gesichtspunkten. Das begrüßen wir natürlich außerordentlich. Dies entspricht auch der Leitlinie 8 der Landesregierung zum Strafvollzug. Wir möchten hierbei nicht unerwähnt lassen, dass auch der Weiße Ring diesen Gesetzentwurf wegen dieses opferorientierten Ansatzes gelobt und als vorbildlich bezeichnet hat.

Auch wir beglückwünschen die Landesregierung wegen auch dieses opferorientierten Ansatzes zu dem vorliegenden Entwurf, möchten jedoch ein paar kleine Anmerkungen machen.

Zunächst zu § 7: Er führt die opferbezogene Vollzugsgestaltung als durchgängiges Prinzip an, knüpft allerdings an die berechtigten Belange der Opfer an, ohne diese näher einzuschränken. Wut, Rache, Hass und Vergeltung – all das können menschliche, völlig nachvollziehbare Gedanken und Gefühle eines Opfers und gerade eines Opfers schwerster Straftaten sein. Dies sind verständliche Reaktionen, und sie haben insofern ihre Berechtigung. Sie müssen aber bei einer Vollzugsgestaltung, die die soziale Integration fördern möchte, außen vor bleiben.

Deswegen empfehlen wir, um das Gemeinte zu verdeutlichen, bereits hier auf die zwei Komponenten der opferbezogenen Vollzugsgestaltung abzustellen. Das ist auf der einen Seite der Tausgleich, also Wiedergutmachungsbemühungen in jedem Sinne, und auf der anderen Seite der Opferschutz und die Opferhilfe.

Als weiteres Petitum sei die für die Praxis wichtige Klarstellung genannt, dass die Berücksichtigung von Opferbelangen keine Einschränkung, sondern eine Ergänzung des Behandlungsansatzes sein soll. Denn immer wieder stößt man auf die unzutreffende Vermutung oder Befürchtung – manche wünschen es sich auch –, dass eine opferbezogene Vollzugsgestaltung zu einem härteren Strafvollzug führen soll. Das entspricht nicht unserem Ansatz und sicherlich auch nicht dem der Landesregierung.

Schließlich erscheint es ratsam, bei der Einrichtung eines Ansprechpartners – das begrüßen wir sehr – die Verpflichtung des Vollzuges, Opfer auf ihre Informationsrechte hinzuweisen, an jene Person des Ansprechpartners zu knüpfen. Auf diese Weise dürfte viel besser sichergestellt sein, dass Opfer, sofern sie sich an die JVA wenden, auch wirklich eine individuelle Fürsorge erfahren und nicht bloß ein Merkblatt ausgehändigt bekommen.

Wir haben insgesamt fünf opferbezogene Normen. Ich möchte zunächst zu § 27 Stellung nehmen. Dieser geht auf die Opferbelange bei Besuch, Schriftwechsel und Telefongesprächen ein. Das ist gut und richtig. Gemäß Nr. 3 kann der Kontakt unterbunden werden, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Opfer zu befürchten sind.

Der abstrakte Ansatz mag gut sein. Allerdings können wir uns nicht vorstellen, dass die praktische Umsetzung gelingt. Der Vollzug müsste mutmaßen, was das Opfer eigentlich möchte und was für das Opfer gut ist oder nicht. Die Frage ist jedoch, ob der Vollzug das Opfer dafür gut genug kennt. Wir meinen, hier könnte allein auf die Opferautonomie abgestellt werden, die schon Bestandteil dieser Vorschrift ist.

Zum Schluss möchte ich noch auf § 106 eingehen. Dieser ist ebenfalls lobenswert, da dem Opfer erstmals ein vollzugliches Auskunftsrecht darüber zugestanden wird, wann der Untergebrachte entlassen werden soll und wann Vollzugslockerungen gewährt werden. Allerdings ist hier einschränkend von Tatopfern die Rede. Das könnte bedeuten, dass nur diejenigen auskunftsberechtigt sein sollen, die selbst unmittelbar eine Beeinträchtigung erlebt haben.

Damit würden wir aber von § 180 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz abweichen, der lediglich auf das Interesse des Anfragenden abstellt. Zudem würden wir von § 406 StPO abweichen, in dem vom Verletzten die Rede ist. Unter Verletzten verstehen wir jedoch auch die nahen Angehörigen eines Tötungsopfers und somit fast alle, die nebenklageberechtigt sind. Wir sind der Meinung, dass auch diese Menschen ganz klar aus-

kunftsberechtigt sind, da auch sie oftmals Angst und Sorge haben, was passiert, wenn ein Täter entlassen wird.

Bei der weiten Anlage der Norm verwundert es im Übrigen, dass nicht alle vollzugsöffnenden Maßnahmen auskunftspflichtig sind bzw. sein sollen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit – ich habe mein Kontingent sicherlich bereits überschritten – möchte ich mich erst einmal auf die genannten Aspekte beschränken. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Michael Skirl (Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will ganz ausdrücklich das Pannier der Praxis der Sicherungsverwahrung und des Vollzuges ergreifen und Sie mit meinen Erwartungen als Praktiker konfrontieren.

Ich arbeite seit 33 Jahren im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen und seit knapp 14 Jahren in der JVA Werl. Diese Anstalt ist seit 1939, also seit beinahe der gesamten Lebensdauer der 1933 als Instrument des Strafrechts eingeführten Sicherungsverwahrung, für deren Vollzug zuständig. Demzufolge ist seit dem inzwischen schon berühmten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 für uns in Werl die Sicherungsverwahrung das Thema schlechthin.

Wir müssen uns – darauf komme ich gleich noch einmal zurück – immer wieder klarmachen, dass wir nicht nur für etwa 100 zur Sicherungsverwahrung Verurteilte, sondern außerdem für weitere 740 – das ist mehr als das Siebenfache – Strafgefangene zuständig sind, die weiterhin Anspruch auf Resozialisierungs- und Behandlungsvollzug haben. Das darf man nicht aus den Augen verlieren.

Die Erwartungen des Praktikers an den Gesetzgeber, der jetzt auf der Landesebene die bundesgesetzlichen Rahmen, die zwar noch nicht in Kraft, aber doch zumindest bekannt sind, herunterbricht, sind folgende:

Die Vorschriften für den Vollzug sollten klar und praxistauglich sein. Des Weiteren sollte – und das ist das Zweite Entscheidende – diesen dort normierten Aufgaben eine entsprechende Ausstattung sowohl in baulicher als auch personeller Hinsicht folgen.

Jeder weiß, dass damit hohe Kosten verbunden sind. Dennoch dürfen diese Maßnahmen nicht zulasten des allgemeinen Strafvollzuges mit gleichermaßen dem Anspruch auf Behandlungsvollzug, der demnächst auch auf Landesebene – daran besteht kein Zweifel – normiert werden muss, gehen.

Zum ersten Punkt, nämlich den klaren und praxistauglichen Vorschriften. – Hier kann ich mich in den Chor der Gratulanten einreihen und den Herrn Minister sowie seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesetzgebungsreferat und alle anderen beteiligten Stellen des Justizministeriums beglückwünschen. Ich halte den Entwurf ebenfalls für insgesamt gelungen. Er ist angelehnt an das Ergebnis einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, an der auch die JVA Werl beteiligt war. Vielleicht fällt auch deswegen der Glückwunsch leichter, obwohl ich nicht selbst zu den daran Beteiligten gehöre.

Ich habe in meinen schriftlichen Ausführungen, auf die ich Bezug nehmen darf, fünf Anregungen gegeben. Der Kürze der Zeit wegen und um Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich auf weniger beschränken und fange mit einem scheinbar nebensächlichen Punkt, nämlich § 34 des Entwurfs, an.

Dieser sieht eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % vor. Das betrifft die Fallkonstellation, dass ein Verwahrter, der, wie jetzt vorgesehen, nicht mehr zur Arbeit verpflichtet ist, sondern freiwillig arbeiten kann, während seiner Arbeitszeit in die ihm angebotene bzw. zur Reduzierung seiner Gefährlichkeit auferlegte, notwendige Therapie geht und dadurch einen Arbeitsausfall in Kauf nimmt und somit eine Einkommenseinbuße erleidet.

Ich meine, dort würde an der falschen Stelle gespart, zumal es sich nur um eine Summe von wenigen Tausend Euro im ganzen Land handelte. Wir haben das für Werl einmal hochgerechnet. Bei uns sind es nicht einmal 1.000 € pro Jahr, die an zusätzlichen Kosten anfallen würden, wenn man von 50 % auf 100 % ginge.

Wenn die Therapie im Zentrum der Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung stehen soll, gehört dazu auch die Motivation insbesondere langjährig bzw. jahrzehntelang und dadurch entsprechend resignierter Untergebrachter. Diese Motivation muss lauten: Fasse den Mut und geh noch einmal in eine Therapie, auch wenn sie schmerzhaft ist. Dann hast du vielleicht noch einmal einen Anspruch auf Entlassung und somit auf ein Leben in Freiheit. – Das steht aus meiner Sicht absolut im Vordergrund jedweder therapeutischer Bemühung. Deshalb wäre es falsch, ließe man dem Verwahrten die Möglichkeit des Einwandes, dann ja zeitweilig auf 50 % seines Einkommens verzichten zu müssen.

Wir meinen, dass wir gerade bei der Motivation – erste Überlegungen zur Umsetzung in die Praxis haben wir bereits angestellt – einen ganz erheblichen Schwerpunkt setzen müssen, und zwar nicht nur durch vollzugsinterne Kräfte wie Psychologen und Sozialarbeiter, deren Zahl wir durch Neueinstellungen demnächst übrigens erhöhen werden. Vielmehr müsste man vielleicht darüber hinaus auf externe professionelle Motivatoren zurückgreifen, die man aus anderen Bereichen kennt. Auf dem Markt sind sie durchaus vorhanden.

Wenn wir dafür aber womöglich viel Geld in die Hand nehmen, dann kann es nicht sein, dass wir an einer anderen Stelle, die gleichermaßen die Motivation der Verwahrten berührt, wenige Tausend Euro sparen wollen. Ich fühle mich in meiner Ansicht im Übrigen durch die schriftliche Stellungnahme von Herrn Bartsch bestärkt.

Den zweiten Punkt spreche ich aus vollzugspragmatischer Sicht an. Auffällig ist, dass in diesem Gesetzentwurf neuerdings von „Langzeitausgang“ gesprochen wird. Uns Praktikern ist der Begriff „Urlaub aus der Haft/Sicherungsverwahrung“ geläufiger. Wir werden uns wohl daran gewöhnen müssen, dass zukünftig zwar eine Bemessung stattfindet – bis zu 14 Tage im Einzelfall –, aber kein Gesamtkontingent benannt ist. Die Frage, die ich Ihnen als Gesetzgeber mit auf den Weg gebe, lautet: Ist diese Vorschrift hinreichend gegen Missbrauch geschützt?

Unter den Sicherungsverwahrten – gerade unter den alteingesessenen – sind natürlich auch querulatorisch veranlagte. Derzeit machen uns speziell zwei Personen zu

schaffen. „Das sind ja nur zwei“, könnte man sagen, aber diese zwei waren ein maßgeblicher Grund dafür, dass der Präsident des Landgerichts Arnsberg am 2. Januar dieses Jahres eine zweite Strafvollstreckungskammer eingerichtet hat. Zum einen soll dadurch die Überprüfung der vollzuglichen Maßnahmen hinsichtlich der Frage intensiviert werden, ob den Sicherungsverwahrten ein richtiges Therapieangebot unterbreitet wird. Ein anderer Grund ist das vermehrte Aufkommen von Beschwerdeanträgen nach § 109 der alten Fassung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.

Die eben benannten Leute sind durchaus in der Lage, pro Tag drei, vier, fünf Beschwerden zu schreiben und in diesen unverhohlen zu erwähnen, es gehe ihnen nur darum, Arbeit und Ärger zu machen.

Wie begegne ich vor diesem Hintergrund einem Verwahrten, der eine derartige Haltung an den Tag legt und am Ende eines Kalenderjahres 26 Zeiträume à 14 Tage – das heißt, das gesamte kommende Jahr – als Urlaub bzw. Langzeitausgang beantragt und fragt: Muss ich zwischendurch eigentlich wiederkommen, oder reicht die logische Sekunde aus?

Für eine solche missbräuchliche Nutzung ist diese Vorschrift meiner Ansicht nach nicht ausgelegt. Man kann das Ganze zwar der Praxis überlassen mit dem Argument, die Gewährung einer weiteren Lockerung setze immer die Aufarbeitung der vorangegangenen voraus, und alleine deswegen habe der Verwahrte zurückzukommen. Eine solche Wendung könnte man aber, obwohl sie selbstverständlich ist, explizit ins Gesetz schreiben. Verzichtete man darauf, ließe man uns – den Vollzug und die Strafvollstreckungskammer als gerichtliche Kontrollinstanz – damit ein bisschen allein.

Gleichermaßen bin ich der Auffassung, dass zumindest dann, wenn die Lockerung noch nicht den Entlassungsvorbereitungsurlaub oder Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung nach § 55 des Entwurfs betrifft, Freiheitsentzug und Lockerung in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen müssen. Sonst wäre nicht die Lockerung die Ausnahme und der Freiheitsentzug die Regel, sondern umgekehrt. Das heißt, zu mindestens 50,1 % muss der Verwahrte schon noch inhaftiert sein. Denn auch die Therapien sind keine bloße, inhaltsleere Pflicht, sondern als eine fortlaufende Anpassung und Ausspitzung sowie Konsolidierung der therapeutischen Erfolge, sprich zur Entlassungsvorbereitung im engeren Sinne, gedacht. All das setzt die Anwesenheit des Verwahrten voraus und verträgt sich nicht mit einer unüberschaubaren Vielzahl von Lockerungen.

Ich komme zum dritten Punkt: Uns in Werl fehlt in dem vorliegenden Entwurf noch eine konkrete Regelung betreffend nebenamtliche Therapeuten. Der Entwurf schließt diese Möglichkeit zwar nicht aus, aber wir hätten gerne eine ausdrückliche Regelung, die das Tor in diese Richtung noch stärker öffnet. In den §§ 87 bis 90 taucht an zwei Stellen – bei den Seelsorgern und Ärzten – auf, dass man entweder hauptamtliche Kräfte beschäftigt oder aus besonderen Gründen auch auf nebenamtliche oder vertraglich verpflichtete Kräfte zurückgreift. Das gilt erfreulicherweise – zumindest in der JVA Werl – schon seit Jahrzehnten in ganz expliziter und umfangreicher Weise auch für die Therapeuten bzw. psychologischen Psychotherapeuten. Ausgerechnet diese werden im Gesetzentwurf allerdings nicht erwähnt.

Wir sehen angesichts des immensen therapeutischen Anspruchs sowohl bei den Sicherungsverwahrten als auch bei den Strafgefangenen mit Anschluss-SV keine andere Möglichkeit, als diesbezüglich in noch größerem Umfang als bisher zu investieren. Derzeit haben wir einen Pool von etwa 12 bis 15 nebenamtlichen Therapeuten, die im Jahr ein Honorarvolumen zwischen 150.000 und 200.000 € verbrauchen. Wir glauben, dass das noch erheblich ausweitbar ist. Die einzelnen Kräfte könnten noch mehr tun und wollen das auch. Wir könnten zudem noch weitere Kräfte gewinnen.

Im Übrigen haben wir ganz große Schwierigkeiten damit, für die zur Verfügung stehenden Besoldungsgruppen überhaupt hauptamtliche qualifizierte psychologische Psychotherapeuten einzuwerben. Mit A 13 lockt man die nicht hinter dem Ofen hervor, um es einmal sehr deutlich zu sagen.

Schon deswegen wird es notwendig sein, nebenamtliche Therapeuten in großem Umfang anzuwerben, wie es in der Vergangenheit auch mit bestem Erfolg der Fall war. Dies gewährleistet eine viel größere Therapievelfalt, und man kann zwischen den Leuten wechseln, was nicht möglich ist, wenn man nur auf eigene Hauptamtliche zurückgreifen kann, die sich eher beschränken und in ihren einmal erlernten Therapiemethoden verharren. Man könnte neues Blut hereinholen. Das ist eine wunderbare Praxis, die der Gesetzentwurf zwar nicht verbietet, aber auch nicht bestärkt. Ich würde mich freuen, formulierten Sie dies ausdrücklich in den Gesetzentwurf so hinein, wie es bei den Seelsorgern und Ärzten auch der Fall ist.

Des Weiteren kann ich mich dem, was Herr Bartsch bereits gesagt hat, voll und ganz anschließen. Auch ich halte einen vorübergehenden oder gar auch dauerhaften Therapieverzicht unter bestimmten Kautelen für möglich. Der Vollzug soll es sich dabei aber nicht so einfach machen wie in der Vergangenheit. Da müssen wir uns an unsere eigene Brust klopfen. Manchmal gab es einfach eine Vereinbarung durch Augenzwinkern, bei der der Verwahrte einmal im Jahr gefragt wurde, ob er noch immer keine Therapie machen wolle, worauf der Angesprochene dann erwiderte, nein, und man solle ihn in Frieden lassen. – Dann ließ man sich gegenseitig in Ruhe, und der Freiheitsentzug mit Namen „Sicherungsverwahrung“ dauerte fort. Diese Zeit ist nun zweifellos zu Ende. Den Schuss aus Karlsruhe und Straßburg haben wir gehört.

Es kann aber auch nicht das andere Extrem Platz greifen, nämlich an den Verwahrten immer wieder gnadenlos mit der Aufforderung zu einer quasi Zwangstherapie heranzutreten. Denn es gibt auch Fälle der Therapiemüdigkeit – und das ist nachvollziehbar –, in denen die Sicherungsverwahrten erklären: Ich will nicht zum dritten, fünften oder achten Mal meine sexuelle Entwicklung in der Kindheit und meinen eigenen sexuellen Missbrauch, der zum Glück 50 Jahre zurückliegt, in der Therapie aufleben lassen. Ich will das nicht immer wieder erzählen und immer wieder denselben Misserfolg durchmachen.

Wenn jemand schon drei, fünf oder acht Therapien absolviert und immer wieder gehofft hat, weil ihm der Therapeut jedes Mal versprach, wenn er sich ihm nur hinreichend öffnete und mit ihm arbeitete, winkte ihm die Freiheit, und wenn das schon so oft nicht geklappt hat und der Verwahrte jedes Mal nur noch mehr frustriert wurde oder gar resigniert hat, dann ist es doch nicht verwunderlich, dass er sagt: Lasst mich in Frieden, ich fühle mich hier wohl und werde ordnungsgemäß versorgt.

Solche Fälle gibt es in gar nicht allzu geringer Zahl. Das sagten Sie bereits, Herr Bartsch. Ob diesbezüglich Regelungsbedarf besteht, weiß ich nicht. Ich möchte zumindest die Gelegenheit nutzen, das Hohe Haus darüber in Kenntnis zu setzen, dass dies schlicht und einfach die Realität ist.

Sehr schön ist, was in einem Aufsatz, aus dem ich in meiner schriftlichen Stellungnahme zitiere, gesagt wird: Die These der Vollzugspraktiker, dass manche Straftäter nicht behandelbar seien, könne „wohl nicht allein durch normative Setzungen eines höchsten Gerichts entkräftet werden“. Das ist und bleibt so. – Das wäre der erste Teil meiner Anregungen hinsichtlich einiger Vorschriften.

Der zweite Teil meiner Ausführungen betrifft den Beschluss der Landesregierung, den Vollzug der Sicherungsverwahrung gesetzlich nicht nur inhaltlich-konzeptionell, sondern auch faktisch bzw. baulich neu auszurichten. Dafür wird ein neues Unterakunftsgebäudes für 140 Sicherungsverwahrte in Werl als zentrale Anlaufstelle für das ganze Land errichtet, während die Sicherungsverwahrung seit 1998 bis heute an zwei Standorten, in Werl und Aachen, vollzogen wird.

Die Bauplanung ist weitestgehend abgeschlossen und der offizielle Baubeginn für das zweite Quartal 2013 vorgesehen. Das heißt, in wenigen Wochen wird damit begonnen. Natürlich reißt das Land Nordrhein-Westfalen damit die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist. Denn bis zum 31. Mai sollen eigentlich auch die tatsächlichen Verhältnisse den neuen Anforderungen entsprechen. Der Bau wird aber sicherlich drei Jahre in Anspruch nehmen, sodass man – Ende 2015 wäre sehr optimistisch – vor Anfang 2016 nicht mit dessen Fertigstellung rechnen darf.

Deswegen sind wir umso erleichterter, dass der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm, der für Vollzugssachen in zweiter Instanz zuständig ist, in einer Grundsatzentscheidung vom 19. November letzten Jahres entschieden hat, dass die inhaltlich und insbesondere therapeutisch-konzeptionell aufgewerteten Verhältnisse des jetzigen Hafthauses 2 der JVA Werl – das ist seit 1994 das Unterakunftsgebäude der Sicherungsverwahrten – ungeachtet der Frist tragfähig sind und den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügen. Damit fühlen wir uns auf der sicheren Seite.

Natürlich ist dieser Beschluss nicht unangefochten. Die Gegenseite, der Verwahrte und sein Rechtsbeistand, hat Verfassungsbeschwerde eingereicht. Der Ausgang der Beschwerde bleibt abzuwarten. Trotzdem sind wir beruhigt und froh über diese Bewertung.

Der letzte Punkt betrifft das Personal. Ich habe es eben schon angedeutet: Mit den derzeitigen Planungen, auf die wir uns in enger Zusammenarbeit mit der Vollzugsabteilung des Justizministeriums verständigt haben – die Zahlen muss ich im Einzelnen nicht nennen –, sind wir zufrieden. Die Planung ist natürlich nur das eine. Die Überzeugungsarbeit gegenüber dem Finanzminister, dem Haushalts- und Finanzausschuss und dem Parlament ist das andere. Daher nutze ich hier gerne die Gelegenheit, um auf eines nachdrücklich hinzuweisen:

Es nützt uns nichts, wenn wir für viel Geld wunderschöne Gebäude bauen, uns aber das notwendige Personal für die therapeutische Ausrichtung der Sicherungsverwahrung nicht zur Verfügung gestellt würde.

Das ist keine Kritik. Denn wir sind mit den ersten, bisher umgesetzten Schritten zufrieden. Dennoch muss das Engagement kontinuierlich weiterbestehen und darf nicht irgendwann nach dem Motto „Jetzt ist aber langsam gut, wir haben auch noch andere Aufgaben“ erlahmen.

Und das Ganze darf sich aus meiner Sicht auf gar keinen Fall zulasten der Strafgefangenen auswirken. Die bisher geltenden Standards müssen mindestens erhalten bleiben, und an der einen oder anderen Stelle sind sicherlich noch Nachbesserungen geboten.

Dietmar Zumbusch (Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen): Ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung und darf mich ganz kurz vorstellen. Mein Name ist Dietmar Zumbusch. Ich bin seit 34 Jahren als Bewährungshelfer und seit 20 Jahren in der Führungsaufsicht tätig. Derzeit bin ich der Leiter der Sozialen Dienste beim Landgericht Arnsberg und als Gruppenleiter für die Führungsaufsicht zuständig.

Auf uns wirkt sich dieses Gesetz nur in sehr geringem Maße aus, weil wir nur mittelbar von dessen Umsetzung betroffen sind, und zwar im Nachgang. Nach meinem Dafürhalten wird insbesondere § 58 Einfluss auf unsere Arbeit haben. Der einzige Anspruch der Ambulanten Sozialen Dienste an dieses Gesetz ist der, zügiger und zeitiger in etwaige Entlassungsvorbereitungen involviert zu werden.

Gerade die Situation im Jahr 2009 hat gezeigt, dass eine Entlassung ohne Vorbereitung für alle Beteiligten – für die JVA, die Sozialen Dienste, vor allen Dingen aber auch für die Gefangenen und ehemaligen Gefangenen – sehr nachteilig sein kann. So stoßen wir beispielsweise im Zusammenhang mit der Wohnsitznahme auf Probleme in der Bevölkerung. Es ist schwierig, für ehemalige Gefangene überhaupt Wohnraum zu finden.

Hier gilt es, einen Ansatz zu schaffen, der den Übergang erleichtert. Das Gesetz muss geeignet sein und entsprechende Ressourcen aufweisen, um diesen Übergang mitzugestalten. Ich stelle mir vor, dass bereits im Vollzugsgesetz konkretere Hinweise auf nachfolgende Maßnahmen formuliert werden. Denn dann hat auch der Ambulante Soziale Dienst deutlich mehr Möglichkeiten, gemeinsam mit der Justizvollzugsanstalt gezielt in den Prozess einzugreifen. Im Alltag wird das häufig bereits praktiziert.

Speziell im Fall der Sicherungsverwahrten gilt es, zeitnah ein Übergangsmanagement zu schaffen, damit die Sicherheit sowohl der Bevölkerung als auch etwaiger Opfer gewährleistet ist und begleitende therapeutische Maßnahmen nahtlos ansetzen können. Es wäre nicht gut, bedeutete die Entlassung quasi einen Schnitt und träte erst anschließend der Soziale Dienst in Erscheinung. Dort müsste ein fließender Übergang erfolgen.

Das sind im Prinzip die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf den Ambulanten Sozialen Dienst.

(Beifall)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. – Wir kommen nun zu den Fragen. Kollege Wedel, Sie haben das Wort.

Dirk Wedel (FDP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Seitens der FDP-Fraktion möchte ich mich bei den Sachverständigen für ihre Statements und die ausformulierten, sehr instruktiven Stellungnahmen zum Gesetzentwurf bedanken.

Ich beginne mit einer Frage an Frau Gelber, die sich auf § 106 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bezieht. Herr Dr. Bartsch hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass es nicht ganz nachvollziehbar ist, weshalb die Außenbeschäftigung bzw. der Freigang nicht Inhalte der Beauskunftung der Opfer sein sollen. Dabei hat er auf die Parallelregelung des § 406d StPO hingewiesen. – Wie stehen Sie – Sie haben schließlich vor allem die Opferschutzbelange im Blick – zu dieser Anregung?

An Herrn Dr. Bartsch richten sich meine weiteren Fragen. Ich will mit der Feststellung anfangen, dass Sie explizit Rechtsvergleichung betrieben und letztlich sechs Gesetze bzw. Gesetzentwürfe verschiedener Länder nebeneinandergelegt haben. Dieser Vergleich hat im Detail zum Teil viele Verbesserungsvorschläge nach sich gezogen, zum Teil machen Sie auf andere Regelungen in anderen Ländern aufmerksam.

Ich hätte ganz gerne eine zusammenfassende Betrachtung darüber, ob das nordrhein-westfälische Gesetz eventuell an mehreren Stellen hinter allgemeinen Standards zurückbleibt oder nicht. Ich kann dazu gleich noch einmal ein Beispiel nennen, um zu verdeutlichen, was ich meine.

Und: Ist der Entwurf gegenüber der Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten als eher restriktiv oder eher progressiv einzuordnen?

Zudem möchte ich ganz konkret auf einen scheinbaren Knackpunkt des Gesetzentwurfes eingehen. – Wie verhält es sich mit sich bereits auf die Zeit der Straftat beziehenden Regelungen bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung? Wenn ich das Ihrer Stellungnahme richtig entnommen habe, sehen sämtliche andere auf dem Markt befindliche Gesetzentwürfe bzw. Gesetze entsprechende Regelungen vor.

Des Weiteren haben Sie die Gefahr beschrieben, dass es gegebenenfalls zumindest in Einzelfällen zu verfassungswidrigem Vollzug kommen könnte. – Könnten Sie ein bisschen näher ausführen, in welchen konkreten Fällen Sie diese Gefahr befürchten?

An Herrn Skirl hätte ich insbesondere Fragen, die im Zusammenhang mit der Praxis des Vollzugs stehen. Diesbezüglich habe ich auch das von Ihnen über den Vollzug geschriebene Buch zurate gezogen, welches instruktive Erläuterungen enthält. An einer Stelle erwähnen Sie ein Spannungsverhältnis zwischen der Frage, wie komfortabel man die Sicherungsverwahrung letztlich gestaltet, und der Frage, inwieweit noch Kontakt oder Therapiebereitschaft hergestellt werden kann. – Sehen Sie dieses Spannungsverhältnis in den Regelungen des Gesetzentwurfs ordentlich austariert oder würden Sie gegebenenfalls andere Akzentuierungen oder Gewichtungen vornehmen?

Ich nehme an, dass Sie die Stellungnahme von Herrn Dr. Bartsch kennen, in der er einen Rechtsvergleich zwischen den Ländern herstellt und darauf hinweist, was manche Länder anders oder weitergehend regeln. – Können Sie diesbezüglich Beispiele nennen, die Sie als besonders vollzugstauglich oder -untauglich erachten? Gegebenenfalls würde ich das in der zweiten Fragerunde noch einmal konkretisieren.

Jens Kamieth (CDU): Auch ich möchte mich im Namen der CDU-Fraktion ganz herzlich für die gut lesbaren, gut strukturierten und klaren Aussagen heute und in den schriftlichen Stellungnahmen bedanken.

Ich habe zwei Fragen, die unterschiedliche Bereiche abdecken und mit denen ich mich zuerst an Herrn Skirl und anschließend an Herrn Dr. Bartsch wenden möchte.

Die erste Frage betrifft die Lockerungen bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen. Hierbei interessiert mich besonders die Begutachtung. – Wie soll entschieden werden, in welchem Umfang vollzugsöffnende Maßnahmen erfolgen können? Es wurde eine Leitlinie des Ministeriums angesprochen, die man – wenn ich das richtig verstanden habe, kam der Vorschlag von Prof. Walter – anwenden könnte. Welches Gremium soll darüber entscheiden? Wie müsste es besetzt sein? Wer sollte die Verantwortung in diesem Bereich haben? Sollte die Anstalt dafür zuständig sein, oder sollte externer Sachverstand darüber entscheiden?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Rechtsvergleichung und geht damit an Sie, Herr Dr. Bartsch. Der bayerische Entwurf sieht im Falle der Selbst- oder Fremdverletzung einen Aufwendungsersatzanspruch vor, der einen Zugriff auf das Hausgeld, das an sich pfändungsfrei ist, zulässt. – Sehen Sie einen Bedarf für eine solche Regelung? Halten Sie das für praktikabel?

Dietmar Schulz (PIRATEN): Zunächst einmal vielen herzlichen Dank für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und die Ausführungen hier im Saal. Auch wir von der Piratenfraktion begrüßen diesen Gesetzentwurf insgesamt. Er ist in der Tat geglückt, allerdings in den Details sicherlich noch wandelbar bzw. ergänzungsbedürftig.

Dazu haben wir zunächst vier Fragen, wobei sich die erste Frage an Frau Gelber und Herrn Dr. Bartsch richtet.

§ 1 des Gesetzentwurfs benennt die drei Ziele des Vollzugs. Uns ist dabei aufgefallen, dass sich die Landesregierung entschieden hat, dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten den Vorrang vor den anderen Zielen zu gewähren. Das wird aus § 1 zumindest ersichtlich.

Erachten Sie es nicht als erstrebenswert, den von Ihnen, Frau Gelber und Herr Dr. Bartsch, explizit angesprochenen Resozialisierungsgedanken ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetz insgesamt natürlich auch den Charakter der Opferbezogenheit enthält, was wir durchaus begrüßen, auch textlich – gegebenenfalls durch entsprechende Ergänzungen – in den Vordergrund zu stellen?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Skirl. Diese hat durchaus eine Praxisrelevanz und bezieht sich auf die Überwachung der Besuche.

§ 22 beinhaltet keine Regelung, Besucher und Untergebrachte darauf hinzuweisen, dass auch während des Besuches eine optische Überwachung stattfindet. – Ist es – unter Berücksichtigung der bisher gepflegten Praxis und im Hinblick auf schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Besucher – nicht angebracht, eine solche Regelung explizit in das Gesetz aufzunehmen, sodass keine Zweifel aufkommen können?

Die nächste Frage richtet sich an Frau Gelber und Herrn Dr. Bartsch und bezieht sich auf das in § 23 geregelte Recht auf Schriftwechsel. Uns fehlt in dem Gesetzentwurf, dass die Untergebrachten auch ein Recht darauf haben, „unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen“. – Sie hatten das vorhin bereits im Hinblick auf die Kommunikationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Internet und E-Mail und den Überwachungsmöglichkeiten angesprochen. – Uns ist das im Gesetzentwurf Festgelegte im Vergleich mit § 28 des Strafvollzugsgesetzes, der dies explizit vorsieht, zu wenig. Wir können ehrlich gesagt keinen Grund erkennen, in Bezug auf die Sicherungsverwahrung von der entsprechenden Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes abzuweichen, und sind der Auffassung, dass dieses Recht auch im Gesetzentwurf festgeschrieben werden sollte. – Wie beurteilen Sie diesen unserer Ansicht nach bestehenden Mangel des Gesetzentwurfs?

Die vierte Frage geht wiederum an Herrn Dr. Bartsch und Herrn Zumbusch und bezieht sich auf das Überbrückungsgeld, welches in § 37 des Gesetzentwurfs geregelt ist. Auch hier muss man sagen, dass diese Regelung bis auf eine Ausnahme im Wesentlichen § 51 des Strafvollzugsgesetzes entspricht. – Wäre es Ihrer Auffassung nach und aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis nicht sinnvoll, mit Blick auf die Übergangszeit die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gesetzlich festzuschreiben? Soweit ich das sehe, ist das bislang weder im Gesetzentwurf noch im Strafvollzugsgesetz und der Zivilprozessordnung geschehen.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte Ihnen gerne im Namen der SPD-Fraktion ganz herzlich für die schriftlichen und mündlichen Ausführungen danken. Das hat uns in der Beratung gut weitergebracht.

Einige Sachverständige haben angesprochen, dass der Ausgleich für die Teilnahme an Therapiemaßnahmen eventuell nicht ausreichend ist. Wenn ich die Begründung des Gesetzentwurfs richtig lese, dann soll damit keine Belohnung verbunden sein. Das wäre einer Therapie auch abträglich. – Vielleicht könnten Sie noch etwas dazu sagen, ob die Gefahr einer Übermotivierung besteht. Der Insasse selbst sollte möglichst freiwillig an der Therapie teilnehmen und nicht deswegen, weil er eine Entschädigung bekommt. In dieser Hinsicht müsste man einen gewissen Mittelweg finden.

Zum nächsten Punkt hat der Kollege Kamieth bereits eine Frage gestellt. Herr Dr. Bartsch, Sie hatten einen Vergleich mit anderen Bundesländern angestellt, in denen es Regelungen zur angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

gibt. Wenn ich die Systematik richtig verstanden habe, scheint es mir auch nachvollziehbar, dass man solche Regelungen im Strafvollzugsgesetz verankert, weil sich die Regelungen im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz an einen anderen Kreis der Betroffenen richtet.

Herr Skirl, Sie haben sehr ausführlich zu dem Thema „Begrenzung der Anträge auf Langzeiturlaub“ Stellung genommen. – Mir fehlt allerdings ein konkreter Hinweis von Ihnen, was Sie diesbezüglich tun würden. Wenn ich die Systematik der vollzugsöffnenden Maßnahmen in den §§ 53 und 55 richtig verstanden habe und deren Begründung hinzuziehe, handelt es sich um gestufte Maßnahmen, die aufeinander aufbauen. In § 55 ist ausgeführt, dass man in die nächste Stufe oder sogar zum offenen Vollzug übergehen kann, falls die Langzeiturlaube sozusagen funktionieren.

Meine Frage zu den hoffnungslos Verwahrten richtet sich an Herrn Dr. Bartsch und Herrn Skirl. Bei den hoffnungslos Verwahrten handelt es sich um einen besonderen Personenkreis. Herr Dr. Bartsch, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit dargelegt, die „sieben Gebote“ des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. – Wie weit kann man denn von diesem Motivierungsgebot abweichen? Ist es erforderlich, das gesetzlich zu regeln, oder sehen Sie auch die Möglichkeit, das untergesetzlich zu regeln?

Wäre es auch möglich, dass Sie das im Vollzug selber regeln? Denn Sie haben vielleicht eher den Blick dafür, in welchen Einzelfällen – ich gehe davon aus, dass es sich lediglich um Einzelfälle handelt – solche Maßnahmen zu ergreifen wären.

Herr Skirl, könnten Sie aus Sicht des Praktikers etwas dazu sagen, wie der Vorschlag, den Ambulanten Sozialen Dienst stärker einzubeziehen, bei Ihnen praktisch umgesetzt würde?

Zum Vorschlag bezüglich der Internetnutzung sowie der Nutzung neuer Medien: Ich stelle mir die Nutzung unter Wahrung eines gewissen Sicherheitsstandards praktisch sehr schwierig vor. Vielleicht könnten Sie auch dazu etwas sagen.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch von der Grünen-Fraktion möchte ich mich ganz herzlich für Ihre Stellungnahmen, Ihre Teilnahme und Ihre fachlichen Beiträge bedanken, die uns bei der verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen sicherlich weiterhelfen werden.

Herr Zumbusch, wir haben uns in Südwestfalen öfter – unter anderem bereits im Jahr 2011 – über die Situation ehemaliger Sicherungsverwahrter aus dem Bezirk des OLG Hamm ausgetauscht, die relativ schnell nach der Entscheidung des EuGH entlassen werden mussten. Wie haben Sie – zu dem Zeitpunkt waren Sie bereits in der Bewährungshilfe tätig – diese Personen erlebt, als sie dort 2011 ankamen? Was bräuchten die Betroffenen Ihrer Meinung nach?

Sie sagten eben, Sie wünschten sich, dass die Sozialen Dienste früher eingebunden werden. Welche Formen der Beteiligung könnten Sie sich dabei vorstellen?

Herr Skirl, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Eigenständigkeit der Sicherungsverwahrungseinrichtung beschrieben. Hierbei stellt sich für mich die Frage, wie es momentan in Werl ist. Sie haben es teilweise schon angedeutet. Welche Synergieeffekte könnten im Rahmen des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl positiv genutzt werden? In Abgrenzung dazu stellt sich die Frage, wodurch sich die Eigenständigkeit der Sicherungsverwahrung, die für ihre verfassungsgemäße Durchführung nötig ist, auszeichnet.

In den §§ 69, 70 des Gesetzentwurfs geht es im weitesten Sinne um die Sicherungsmaßnahmen. – Herr Skirl, können Sie uns Beispiele dafür nennen, wie häufig welche Formen der Sicherungsmaßnahmen in Ihrer vollzuglichen Praxis überhaupt angewandt wurden? Es wird ein sehr breites Maßnahmenspektrum beschrieben, das bis zur Fixierung reicht. Wie häufig werden Isolierung und Fixierung angewandt? Wie häufig sind Sicherungsverwahrte in solchen Krisensituationen, die sie für die normale Abteilung unhaltbar machen?

Herr Prof. Walter und Frau Gelber haben in der Stellungnahme auch die bauliche Situation beschrieben und erklärt, wie diese gestaltet sein muss, damit eine wohngruppenorientierte Umsetzung gewährleistet werden kann. – Sind Sie denn in den Neubau in Werl ebenfalls eingebunden?

Des Weiteren geht es um die Frage der Abwägung bei der Ausfallentschädigung, die der Kollege Wolf bereits erwähnte. Ich versuche, die Frage etwas konkreter zu stellen. Herr Dr. Bartsch hatte den Vorrang der gefährlichkeitsreduzierenden Maßnahmen gegenüber dem Verdienstaussfall beschrieben. Ich wüsste gerne, ob Frau Gelber und Herr Skirl diese Ansicht teilen und die Gewichtung befürworten.

Herr Dr. Bartsch, Sie haben in ihrer Stellungnahme auf Seite 9 etwas zur Kleidung geschrieben. – Könnten Sie darauf eingehen, wie das in anderen Ländern geregelt wird?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wir kommen nun zur Antwortrunde und beginnen mit Herrn Zumbusch.

Dietmar Zumbusch (Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen): Ich würde der Reihenfolge entsprechend anfangen und als Erstes die Frage der Piratenfraktion beantworten.

Aus unserer Sicht ist es natürlich sinnvoll, dass Menschen nach einer sehr langen Inhaftierung ohne die Belastung durch Schulden ein neues, freies Leben beginnen können. Es besteht die Möglichkeit der privaten Insolvenz, die häufig auch seitens der JVA bereits während des Vollzuges in Kraft gesetzt wird. Dadurch wird bereits ein gewisser Schutz – auch ein Schutz des zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Vermögens – gewährleistet.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das tatsächlich gesetzlich geregelt werden muss. Um das beurteilen zu können, fehlt uns allerdings tatsächlich die Erfahrung. Denn wir befinden uns damit erst in den Anfängen. Ich denke, es wird sich aus der gängigen Praxis ergeben, dass die Sicherung des Vermögens zum Zeitpunkt der

Entlassung durchaus auch mit den bereits bestehen Möglichkeiten erbracht werden kann.

Zu der von den Grünen aufgeworfenen Frage kann ich sagen, dass wir im Jahr 2009 mit der Entlassung der ehemals Sicherungsverwahrten auf kaltem Fuß erwischt worden sind. Im Prinzip stand der Soziale Dienst wie der Ochs vorm Berg. Bei uns standen plötzlich etliche Menschen auf der Matte, die weder über ausreichend Kleidung noch über eine Wohnung oder soziale Anbindung verfügten.

Wir konnten dann zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzug adäquate Hilfen schaffen. Oftmals standen die Menschen nach ihrer Entlassung freitags um 17 Uhr bei uns auf der Matte, und wir wussten so kurz vor dem Wochenende nicht, wohin wir mit ihnen. Gerade der Landgerichtsbezirk Arnsberg ist bedingt durch seine exponierte Lage mit der JVA und drei Forensiken sehr stark frequentiert. Das heißt, viele dieser Gefangenen bleiben erst einmal in unserem Landgerichtsbezirk.

Dabei müssen wir, was beispielsweise die Wohnverhältnisse betrifft, recht häufig auf fragwürdige Ressourcen zurückgreifen. Es gibt eine Familie, die ehrenamtlich und mit religiösem, sicherlich aber auch finanziellem Hintergrund – das ist natürlich völlig korrekt – arbeitet. Wir reden jedoch von Laien, die diesen Wohnraum zur Verfügung stellen. Natürlich kommt es zu Angstreaktionen in der Bevölkerung, wenn sich plötzlich zehn bis 15 Menschen mit hochkrimineller Vergangenheit in einer Wohngemeinschaft konzentrieren. Wenn man Pech hat, ballt sich das in einem Haus.

Hierfür gibt es keine adäquate Hilfestellung, es sei denn, der Soziale Dienst steht der Justiz zur Seite. Aber auch unsere Möglichkeiten sind begrenzt. Wir haben keine Therapeuten und eine Wohnsituation, die man nicht einmal ansatzweise als befriedigend bezeichnen kann: Den ehemaligen Insassen steht zwar ein Zimmer zur Verfügung, aber das war es dann auch.

Häufig befinden sie sich weitab von irgendwelchen sozialen Anbindungsmöglichkeiten. In einem ländlich strukturierten Raum stoßen wir zudem an unsere Grenzen, die Leute gegebenenfalls einer Therapie zuzuführen. Es tut sich also eine Vielzahl von Problemen auf, die man im Vorfeld berücksichtigen muss.

Hieran schließe ich mit dem von mir vorhin geäußerten Wunsch an, die Entlassungsvorbereitung zu stärken, die letztendlich ausschlaggebend dafür ist, genau diese Anbindungsmöglichkeiten zu schaffen. Eine umfassende Entlassungsvorbereitung bietet die Sicherheit, am Tage der Entlassung nicht vor Fragen zu stehen wie der nach dem Wohin, danach, wo der nächste Therapeut ist. Und: Wo ist der nächste Therapeut, der überhaupt Sexualstraftäter behandelt? – Das wird in einem strukturschwachen Raum schwierig.

Es ist eminent wichtig, zeitnah mit der Zusammenarbeit zu beginnen, damit wir genau diese Probleme, die wir 2009 hatten, nicht noch einmal erleben. Wir haben – auch im Hochsauerlandkreis – Glück gehabt, dass zumindest bis heute nichts Schlimmes passiert ist. Das war jedoch nur Glück.

Ich stelle mir vor, das Übergangsmanagement gemeinsam mit der JVA in sehr enger Kooperation zu entwickeln und umzusetzen. Denn dort sind die Kolleginnen und Kollegen, die über viele Jahre mit den Personen zusammengearbeitet haben. Sie besitzen Grundkenntnisse darüber, welche Möglichkeiten vorgehalten werden müssen, sehen, wo die Probleme liegen und wo die Ambulanten Sozialen Dienste mit ihrer Tätigkeit ansetzen und fortfahren müssen.

Michael Skirl (Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl): Ich werde mich bemühen, auf alle Fragen der Reihe nach einzugehen.

Herr Wedel, vielen Dank für die Erwähnung meines Buches.

(Dirk Wedel [FDP]: Das haben wir alle gelesen!)

– Sie haben es schon alle gelesen? Schade, ich dachte, ich könnte noch ein paar verkaufen. Aber gut.

(Heiterkeit)

Sie haben die Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen dem Komfort, der den Verwahrten insbesondere durch den Neubau in Haus 4 zuteilwerden soll, und den erforderlichen Sozialkontakten formuliert. Dieses Spannungsverhältnis habe ich in der Tat sowohl in meinem Vortrag als auch in meinem Buch angesprochen.

Hierbei handelt es sich um zwei gegenläufige Kurven, die man aufeinander abstimmen und bei denen man den Optimierungspunkt finden muss. Auf der einen Seite steht der Anspruch der Verwahrten auf Besserstellung. Dieser ergibt sich aus der Tatsache, dass der rechtsethische Grund für die von ihnen erlittene oder erduldeten Freiheitsentziehung ein minderere ist. Diese Freiheitsentziehung beruht nicht auf Schuld im strafrechtlichen Sinne, sondern resultiert aus der prognostizierten Gefährlichkeit. Aus der minderen Qualität dieses rechtlichen Grundes leitet das Bundesverfassungsgericht als Ausgleich den Anspruch der Insassen auf Besserstellung ab, der sich in einem höheren Komfort dokumentiert.

Der Rest ist eine Frage des richtigen Maßes. Das Oberlandesgericht Naumburg hat diesbezüglich zum Beispiel die Latte sehr hoch gelegt, indem es eine bestimmte Raumgröße vorgegeben und eine eigene Nasszelle mit Dusche sowie eine eigene Kochzeile gefordert hat. Je stärker man dem Rechnung trägt – und genau das ist für den Neubau in Haus 4 geplant –, desto stärker muss man damit rechnen, dass es ins Gegenteil umschlagen kann.

Das Hauptproblem gerade der langjährig und jahrzehntelang Untergebrachten ist die Gefahr des Rückzugs und der Regression oder sogar die Beendigung von Sozialkontakten. Je stärker man diesen Personen die Chance bietet, sich in ihren eigenen kleinen Kosmos zurückzuziehen, desto negativer kann sich das auswirken. Wenn ein bestimmter Komfort gegeben ist, woher soll dann noch der Anreiz kommen, einmal rauszugehen und soziale Kontakte, wenn auch nur innerhalb der Wohngruppe, zu pflegen? Von Sozialkontakten außerhalb ist an dieser Stelle noch gar keine Rede. Diesem Schritt sind andere Erprobungssituationen vorgeschaltet, etwa: Wie ist es,

wenn ich mich bezüglich der Gemeinschaftsküche oder -dusche mit den anderen einigen muss, und zwar friedlich und nicht brachial?

Wer einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführen will, muss sich auseinandersetzen können und konfliktfähig sein. All das können diese Menschen nicht, denn das war ein Grund ihrer Straffälligkeit. Zudem haben sie in jahrzehntelangem Verwahrvollzug – den haben sie selbst gewählt, und zwar auch, weil sie in Ruhe gelassen werden wollten; Angebote hat es immer gegeben – verlernt, mit anderen umzugehen.

Daraus resultiert im Wesentlichen das Spannungsverhältnis. Das heißt, je mehr man den Verwahrten anbietet, desto stärker müssen die Anreize sein. Das sollte jedoch nicht auf normativer Ebene geschehen. Denn für uns als Gesetzesvollzieher, für den Vollzug, muss auch noch etwas übrig bleiben. Durch den Komfort ist der Anreiz größer, sich zurückzuziehen nach der Devise: Tür zu, Fernseher an, Kochen und Duschen. Das mache ich alles in meinem eigenen kleinen Kosmos. – Unserer Findigkeit ist es dann überlassen, die Motivationsarbeit stärker und professioneller zu gestalten.

Da das letzte Heft aus der Reihe „Bewährungshilfe“ erst Anfang Februar erschienen ist, konnte ich in meiner zu diesem Zeitpunkt schon fertiggestellten schriftlichen Stellungnahme leider nicht mehr erwähnen, dass sich das gesamte Heft dieser Fachzeitschriftenreihe mit nichts anderem als den verschiedenen Formen der professionellen Motivation von Unwilligen zu Behandlungsmaßnahmen beschäftigt.

Herr Kamieth hat nach der Verantwortung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bzw. Lockerungen gefragt. – Ich sehe in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine grundlegend andere Struktur als die bisher vorhandene. Letztlich ist der Anstaltsleiter oder der Leiter der Einrichtung – das wäre im Fall Werl ich – dafür verantwortlich.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Qualität dieser Lockerungsentscheidung. Hierzu existiert seit Längerem ein von der Vollzugsabteilung des Justizministeriums entwickeltes und sich Qualitätssicherung nennendes Verfahren. Damit ist die Einbeziehung externen Sachverständigen gemeint. Das gilt zumindest bei den selbstständigen Erstlockerungen, bei denen ein Insasse zum ersten Mal ohne Bedienstete einen Schritt nach draußen vor die Tür geht. Dieses Qualitätssicherungsverfahren bindet eine bestimmte Kraft aus einem Pool externer Sachverständiger ein. Das wird so bleiben, und das finde ich auch ausreichend.

Letztlich erarbeiten diese aber immer nur mit dem Blick von außen Empfehlungen und kommen, wenn ihr Votum positiv ausfällt, zu dem Schluss: Was sich der Anstaltspsychologe und das Vollzugsteam bzw. die Vollzugskonferenz an Lockerung überlegt haben, entspricht den handwerklichen Regeln der diagnostischen Wissenschaft. – Ob es dann auf diese Weise umgesetzt wird, entscheidet letztlich der Anstaltsleiter. Er ist auch derjenige, der dafür seinen hoffentlich ausreichend breiten Rücken hinhalten muss.

Herr Schulz hat die optische Überwachung der Besucher angesprochen. – Diese geschieht bei uns nach traditioneller, herkömmlicher Vorstellung. Wir setzen in unserem Besuchsraum bis heute keine Technik ein. Optische Überwachung heißt, dass ein

Beamter im Raum sitzt und guckt. Das verstehen wir unter optischer Überwachung. Der Besucher sieht ja, dass ein Mann in blau – früher waren die Uniformen grün – dort sitzt.

§ 66 des Entwurfs verweist auf den Einsatz technischer Hilfsmittel. In § 66 Abs. 5 ist geregelt, dass auf die Beobachtung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise – ich denke, damit sind Schilder gemeint – aufmerksam zu machen ist. Ich halte das rechtlich für ausreichend.

Zu Herrn Wolf und der Frage nach der Ausfallentschädigung sowie der Befürchtung, dadurch könnte eine Übermotivierung stattfinden. – Die Frage erschließt sich mir so nicht, Herr Wolf. Ich bin der Meinung, wir müssten volle 100 % gewähren, um alleine die Einbußen zu vermeiden. Dem Betroffenen soll nicht mehr zur Verfügung stehen, er soll nur keine finanziellen Einbußen erleiden. Denn der Einkauf ist für die Verwahrten sehr wichtig.

Drei Viertel aller Verwahrten nehmen seit 2006 oder 2007 – also lange vor den einschlägigen Urteilen, über die wir jetzt reden – an einer von uns aus dem Maßregelvollzug abguckten Selbstverpflegung teil. Das heißt, wir stellen ihnen die Nahrungsmittel zur Verfügung, aber lediglich für eine ausreichende, aber einfache und nicht immer dem persönlichen Geschmack entsprechende Ernährung. Das Zurverfügunggestellte werten die Verwahrten natürlich durch eigene Einkäufe auf. Und auch die Ausgaben für zusätzliche Genussmittel wie Tabak oder Kaffee müssen von dem in Rede stehenden Geld gedeckt werden. Geld und Einkauf sind also schon sehr wichtig. Der Weg, den wir ihnen weisen, ist, dieses Geld durch Arbeit zu verdienen. Deshalb meine ich, es ist nicht mehr als recht und billig, zu sagen: Wenn du zugleich gefährlichkeitsreduzierende Maßnahmen mit dem Therapeuten zusammen durchführst, sollst du nicht weniger haben.

Bei unserem Modell der externen Therapeuten, über die ich in anderen Zusammenhängen gesprochen habe, kommt das insofern gar nicht zum Tragen, da diese in den frühen Abendstunden nach Ende der Arbeitszeit der Insassen in die Einrichtung kommen. Sollte ein Therapeut aber doch einmal während der Arbeitszeit einen Verwahrten aufsuchen, soll dieser dadurch wenigstens keinen finanziellen Nachteil erleiden. Mehr verlange ich gar nicht. Ich sehe somit keine Übermotivation.

Zu der zweiten Frage von Herrn Wolf, wie ich mir die Kontingentierung bzw. Beschränkung des Langzeitausgangs vorstelle. – Entweder trägt man der begrifflichen Lösung Rechnung, indem man festschreibt, dass die Freiheitsentziehung mindestens einen Anteil von 50,1 % ausmachen muss, wohingegen die Lockerung – außerhalb der Entlassungsvorbereitungen, da diese einen Spezialfall darstellen – maximal bei 49,9 % liegen darf. Dafür könnte ich mir folgende Formulierung vorstellen: Die Abwesenheit aus dem Vollzug soll 26 Kalenderwochen im Jahr nicht überschreiten. – Das wäre die eine Lösung.

Die andere Lösung habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme erwähnt: Die Gewährung der jeweils nächsten selbstständigen Lockerung bzw. des nächsten Langzeitausgangs setzt die Aufarbeitung des vorangegangenen voraus. Wie lange und in-

tensiv dieser Ausgang wäre, hätten wir in der Hand. Ich denke, damit hätten wir eine geschmeidigere, vollzugspraktischere Lösung.

Schließlich komme ich zu den Fragen von Frau Hanses zur Eigenständigkeit der Einrichtung. – Es stimmt, dass ich dazu etwas gesagt habe. Ich finde die Planungen, die wir in Werl gemeinsam mit dem Justizministerium und dem BLB, der Eigentümer der Liegenschaften und insofern Bauherr ist, machen, optimal. Synergieeffekte, nach denen Sie gefragt haben, kann ich bestätigen. Das betrifft die Außensicherung, den zentralen Zugang bzw. die gemeinsame Außenpforte und auch die Lkw-Schleuse. Diese Vorteile vereinen sich mit einer weitgehendsten – hier muss man wirklich den Superlativ wählen – inneren Selbstständigkeit.

Ich lade Sie gerne dazu ein, sich das wenigstens auf den Plänen einmal anzusehen. Noch kann man nichts Konkretes zeigen, aber die Pläne dazu – sogar 3-D-Pläne – gibt es schon. Man kann sich das Projekt und wie es sich in die Landschaft einpasst von daher schon sehr schön vorstellen.

Wir wollen das Gelände der künftigen Sicherungsverwahrung, auf dem der Neubau entstehen soll, durch eine anstaltsinterne Mauer abgrenzen. Diese gibt es bisher nicht, denn normalerweise werden, wenn überhaupt, intern nur Zäune gesetzt. Das heißt, auch optisch wird verselbstständigt.

Es wird auch durch die Funktionsbereiche verselbstständigt. Wir bauen nämlich nicht nur die Unterbringung neu, sondern zugleich die zentralen und für die ganze Anstalt zuständigen Besuchsbereiche, die durch Geschosse getrennt sind. Parterre wird sich der Besuchsbereich für die Strafgefangenen und auf der ersten Etage der für die Sicherungsverwahrten befinden.

Auch das Krankenrevier, sozusagen das Gesundheitszentrum, wird neu gebaut und ähnlich unterteilt.

Für den Arbeitsbereich gilt dasselbe. Denjenigen Verwahrten, die verlangen, auch während der Arbeit von den Strafgefangenen getrennt zu sein, wird diese Möglichkeit gegeben.

All die genannten Bereiche und nicht nur den Unterkunftsbereich sollen getrennt gewährleistet sein.

Dafür nimmt das Land wirklich viel Geld, nämlich etwa 75 bis 80 Millionen € und damit einen durchaus namhaften Betrag, in die Hand. Die genaue Summe weiß man noch nicht.

Zu den Sicherungsmaßnahmen liegt mir keine Statistik vor. Aber die Fesselung eines Verwahrten oder eines Strafgefangenen ist die absolute Extremmaßnahme. Von ihr wird in der gesamten Anstalt – damit meine ich alle 850 Gefangenen und Verwahrten – vielleicht einmal im Jahr Gebrauch gemacht. Wir fesseln die Insassen nur in einem besonders gesicherten Haftraum, nicht im normalen Haftraum. Zuvor wird die Verbringung in die sogenannte B-Zelle, einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, vorgenommen. Dass die Insassen dort zusätzlich gefesselt werden, kommt höchstens einmal im Jahr vor. Fesseln bei Ausführung – zum Bei-

spiel zum Arzt – ist die Regel. Intern jedoch ist das eine Extremmaßnahme, deren Häufigkeit man wirklich an den Fingern einer Hand abzählen kann.

Claudia Gelber (Referentin des Justizvollzugsbeauftragten NRW): Ich komme zuerst auf die von Herrn Wedel gestellte Frage zu § 106 zu sprechen. – Wir teilen durchaus die bereits schriftlich von Herrn Dr. Bartsch geäußerte Kritik. Angesichts der weiten Anlage der Norm stellen wir uns ebenfalls vor, dass alle vollzugsöffnenden Maßnahmen auskunftspflichtig sein sollten.

Allerdings ist die Situation in Bezug auf § 106 komplizierter: Sie erwähnten außerdem nämlich § 406d StPO, der eine Auskunftsberechtigung allerdings nur bei erstmaligen Vollzugslockerungen vorsieht. Gleichzeitig liegt uns hier ein Gesetzentwurf vor, der zwar darüber hinausgehen will, aber seinerseits wiederum ein berechtigtes Interesse vorsieht. Es wäre also zu bedenken, ob man nicht eine ähnliche Parallelregelung für den Strafvollzug fährt.

Zudem entsteht ein Problem durch eine neue EU-Richtlinie über Mindeststandards, die einen zusätzlichen Gesichtspunkt enthält, der eine gute Ausformulierung des § 106 erschwert. In einem Rechtsgebiet, das ohnehin Schwierigkeiten bereitet, eine gute Ausformulierung hinzubekommen, ist also nicht so einfach.

Herr Schulz hat mit Bezug auf § 23 einen Mangel des Rechts des Untergebrachten auf Schriftwechsel angenommen, den ich eigentlich nicht erkennen kann. Denn bereits § 20 sieht im Grundsatz vor, dass regelmäßig unbeschränkt Schreiben abgesendet und empfangen werden dürfen. Insofern konnte ich die Bedenken von Herrn Schulz nicht ganz nachvollziehen.

Zum Vollzugsziel. Dem Justizvollzugsbeauftragten liegt die soziale Integration der Untergebrachten besonders nahe. Deshalb hätte man sich sprachlich durchaus etwas anderes vorstellen können. Faktisch ist es sicherlich so, dass der Schutz der Allgemeinheit hier mehr im Vordergrund steht als bei Strafgefangenen.

Ich komme nun zu der Frage von Frau Hanses. Bauliche Situationen liegen uns natürlich immer besonders am Herzen. Man sieht gerade bei den neuen Anstalten, wie wichtig die bauliche Situation ist. Wir sind jedoch nicht konkret in die bauliche Umgestaltung der JVA Werl eingebunden. Natürlich sind wir mit Augen und Ohren dabei, aktiv eingebunden sind wir jedoch nicht.

Die Sorge des Justizvollzugsbeauftragten erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Sicherungsverwahrung, konzentriert sich aber insbesondere darauf, dass die restlichen Gefangenen vergessen werden könnten. Denn ein Großteil der Gelder wird nunmehr für die Sicherungsverwahrten ausgegeben und fließt somit an eine ohnehin problematische Klientel, bei der die Erfolgsaussichten möglicherweise geringer sind. Darauf liegt unser Augenmerk.

Zur Ausfallentschädigung kann ich nicht allzu viel sagen. Dabei würde ich mich auf das Urteil des Praktikers verlassen, ob die volle Ausfallentschädigung für einzelne Sicherungsverwahrte wirklich eine Motivation darstellt und sie bei Therapien nicht mitmachen würden, wenn sie nur 50 % bekämen. Das können wir vom grünen Tisch aus genauso wenig beurteilen wie Sie als Abgeordnete.

Die Möglichkeit, gefahrenreduzierende Maßnahmen anzubringen, müsste sicherlich Vorrang genießen. Ich würde aber Dr. Bartsch in der bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme zu findenden Grenzziehung unterstützen: Es darf auf keinen Fall auf Belohnungssysteme hinauslaufen, zumal Opfer von Straftaten große Schwierigkeiten haben, an Therapieplätze zu kommen. Sie müssen sich nämlich immer wieder erklären: „Ich bin Opfer der und der Straftat geworden. Wollen Sie mich therapieren?“, und innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachweisen, dass sie immer noch therapiebedürftig sind. Wenn man sich all diese Probleme der Opfer vor Augen führt, ist die absolute Grenze sicherlich die, dass keine Belohnung ausgesprochen werden darf. Alles andere würde ich für meinen Teil den Praktikern und deren Kenntnissen überlassen.

Dr. Tillmann Bartsch (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.): Zu der ersten an mich gestellten Frage, ob es sich bei einer zusammenfassenden Betrachtung um einen eher restriktiven oder großzügigen Entwurf handelt: Ich durfte in den letzten Wochen an sechs Anhörungen teilnehmen und habe daher viele Entwürfe gelesen. Den nordrhein-westfälischen würde ich dabei ziemlich in die Mitte einordnen. Wenn man die Entwürfe vergleicht, so findet man in Bayern eine sehr restriktive und in Brandenburg, wo ich morgen sein darf, eine eher großzügige Regelung vor.

Ich möchte noch zwei Anmerkungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen machen; das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme erwähnt.

Niedersachsen hat beispielsweise weitgehend darauf verzichtet, mit dem Begriff des angemessenen Umfangs zu arbeiten, wenn von Sicherungsverwahrten Zeitungen und Zeitschriften bezogen werden. Ich weiß auch nicht, warum man das noch auf den angemessenen Umfang beschränken will. Wenn keine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt besteht, wird doch ein Sicherungsverwahrter selber entscheiden können, welcher Umfang für ihn angemessen ist. Warum muss die Anstaltsleitung ihm dann sagen, dass sie das nicht mehr für angemessen hält?

Ebenso hatte ich die Verwendung des Begriffs der Ordnung kritisiert. Ich kann verstehen, dass der Begriff der Ordnung der Anstalt zur Einschränkung der Rechte von Sicherungsverwahrten herangezogen wird. Ich empfinde den Umgang mit diesem Begriff im Gesetz teilweise jedoch als merkwürdig. Dort findet man beispielsweise die Formulierung, dass Sicherungsverwahrten Gegenstände verboten werden können, sie in ihrem Haftraum aber Gegenstände haben können, solange sie keine schwerwiegende Gefahr für die Ordnung darstellen. Gleichzeitig schließt man aber bereits Gegenstände vom Einkauf aus, die eine Gefahr für die Ordnung darstellen, ohne dass diese schwerwiegend wäre. Das wird dazu führen, dass Sicherungsverwahrte zwar Gegenstände besitzen dürfen, sie aber nicht einkaufen können. Dann fragt man sich doch, wie sie in den Besitz dieser Gegenstände gelangen sollen. Über den Begriff der Ordnung sollte man also noch einmal nachdenken.

Eine weitere Frage stellte sich zu den fehlenden Regelungen für die Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Ich hatte ganz bewusst sehr zurückhaltend – denn ich kann es auch nicht abschließend beurteilen – auf die

Gefahr hingewiesen, dass möglicherweise in Einzelfällen das Fehlen dieser Regelung dazu führen könnte, dass eine Sicherungsverwahrung der jetzt noch im Strafvollzug befindlichen Personen später verfassungswidrig sein könnte.

Welcher Fall wäre da denkbar? – Man denke sich einen Sicherungszuverwahrenen, der vielleicht noch ein Jahr in der Sozialtherapie zu verbringen hätte, jetzt aber in die Sicherungsverwahrung muss – es gab keine gesetzlichen Regelungen, sondern nur Verwaltungsvorschriften – und seine Ansprüche anfänglich überhaupt nicht erkennt, sich dann aber auf einerseits das Fehlen einer gesetzlichen Ausgestaltung, das Fehlen von Motivierungsmaßnahmen sowie das Fehlen eines klaren Anspruchs, eine Sozialtherapie wahrzunehmen, und andererseits auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts beruft, gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Ich bin mir nicht sicher, ob er nicht vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg hätte. Denn das Gericht hat ganz eindeutig Regelungen für alle „sieben Gebote“ bis zum 01.06.2013 gefordert.

Ich bin in dem Zusammenhang gefragt worden, ob dies nicht systematisch in ein Strafvollzugsgesetz gehöre. – Selbstverständlich. Das Problem ist jedoch, dass es in Nordrhein-Westfalen derzeit noch keines gibt.

Werfen wir einen Blick darauf, welche Lösung andere Länder ohne Strafvollzugsgesetz wählen: Sachsen-Anhalt hat beispielsweise beschlossen, vorerst in Abweichung von den noch geltenden Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes eine Regelung in das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz einzufügen, um sie später in sein Strafvollzugsgesetz einzugliedern.

Eine weitere Frage gab es zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen und deren Begutachtung. – Herr Skirl hat dazu alles gesagt. Ich sehe keinen Ergänzungsbedarf.

Der Aufwendungsersatzanspruch für Selbstverletzungen, der in Bayern vorgesehen ist, beinhaltet Folgendes: Man will gegen einen Sicherungsverwahrten, der sein Leben hat beenden wollen, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend machen können. Die entstandenen Kosten werden ihm vom Hausgeld abgezogen.

Wenn man sich die Situation der Menschen vor Augen führt und bedenkt, dass sie teilweise perspektivlos sind, glaube ich nicht, dass das richtig ist. Wenn jemand, der seine Situation nicht mehr ertragen konnte und sich deswegen dafür entschied, sein Leben zu beenden, gerettet wird und wenn ihm dann die Kosten seiner Rettung in Rechnung gestellt werden, frage ich mich, ob ihn dies nicht eher dazu motiviert, einen weiteren Selbstmordversuch zu unternehmen. Insofern würde ich von einem solchen Aufwendungsersatzanspruch abraten.

Des Weiteren bin ich zu § 1 und den drei Zielen des Vollzugs gefragt worden. – Der Schutz der Allgemeinheit steht in Nordrhein-Westfalen an oberster Stelle. Das ist einzigartig, und das gibt es in den Gesetzentwürfen der anderen Bundesländer, die ich zum Vergleich herangezogen habe, nicht. In diesen steht jeweils die Resozialisierung an vorderster Stelle. Die Frage ist: Muss man das so machen?

Das haben wir neulich auch in Bayern diskutiert. Ich habe im bayerischen Entwurf den klugen Satz gefunden: Irgendetwas muss doch an erster Stelle stehen. – Wenn

wir klarstellen, dass alles gleichberechtigt ist, dann ist doch damit alles gesagt und es kommt nicht darauf an, ob man den Schutz der Allgemeinheit oder die Resozialisierung an den Anfang stellt.

Man darf nur keine Augenwischerei betreiben nach dem Motto: Den Schutz der Allgemeinheit dürfen wir im Gesetz nicht mehr benennen. – Natürlich dürfen wir das. Die Sicherungsverwahrung dient doch dem Schutz der Allgemeinheit. Er ist doch auch der Grund für ihre Anordnung. Ich hätte keine Bedenken, ihn an den Anfang zu stellen, solange feststeht, dass alles andere gleichrangig bzw. nicht nachrangig ist.

Zu § 23, dem Schriftwechsel: Frau Gelber hatte dazu schon einiges gesagt. Ich würde mich dem gerne anschließen. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist zu lesen: Untergebrachte dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen.

Daraus lässt sich ein Anspruch herleiten, auf den sich Untergebrachte berufen können. Es fällt allerdings auf, dass beispielsweise in den Vorschriften betreffend den Paketempfang oder auch die Telefonie am Anfang ein ganz klarer Anspruch formuliert ist. Ich denke allerdings, dass die Formulierung in § 20 Abs. 2 Nr. 2, wonach Untergebrachte das Recht haben, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen, grundsätzlich ausreicht.

Zum Überbrückungsgeld – das muss ich Ihnen ganz ehrlich zugestehen – habe ich mir bislang noch keine Gedanken gemacht. Das heißt, ich müsste jetzt herumdilettieren. Das möchte ich nicht. Deshalb kann ich zu dieser Frage leider nichts sagen.

Zur Ausfallentschädigung für Sicherungsverwahrte, die an Arbeitsmaßnahmen teilnehmen, Folgendes: Außer Niedersachsen haben sich alle Länder dafür entschieden, den Sicherungsverwahrten 100 % des Arbeitsausfalls zu entschädigen. Ich halte das für sinnvoll, möchte mich aber gleichzeitig dem von Frau Gelber Vorgetragenen anschließen: Falsch ist es, darüber hinaus Belohnungen vorzusehen. Andere Länder allerdings stehen auf dem Standpunkt: Bei denjenigen, die nicht arbeiten, erhöhen wir Taschengeld.

Wir planen derzeit beim KFN, dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, eine Untersuchung zum Opferentschädigungsgesetz. Viele Menschen haben Schwierigkeiten, eine Therapie und Geld zu bekommen. Diesen Menschen könnte man meiner Meinung nach nicht erklären, dass Straftäter eine monetäre Belohnung dafür erhalten, dass sie in Therapie gehen.

Deshalb spreche ich mich für die Ausfallentschädigung in Höhe von 100 % aus, um die Menschen zu motivieren. Aber eine darüber hinausgehende finanzielle Belohnung kann ich nicht befürworten.

Zu den hoffnungslos Verwahrten und dem Motivierungsgebot und der Frage, ob man eine Ruhepause in das Gesetz aufnehmen oder untergesetzlich regeln sollte. – Als ich am Schreibtisch saß, den Text zu den hoffnungslos Verwahrten schrieb und über die Ruhephase nachdachte, kam ich zu dem Entschluss, dass man das durchaus als Motivationsmaßnahme ansehen kann, dass sich Menschen auch einmal zurückziehen und in sich gehen. Trotzdem habe ich mich gefragt, ob ich es vor dem Hintergrund dessen, dass das Verfassungsgericht nur noch auf Motivierung setzt, in das

Gesetz schreiben würde. Meines Erachtens ist es nachvollziehbar, dass Sie es bisher nicht getan haben. Vielleicht hätte auch ich erst einmal nicht den Mut dazu.

Mir ging es vielmehr darum, für dieses auf uns zukommende Problem zu sensibilisieren. Werden jetzt gute untergesetzliche Regelungen im Vollzug gefunden, dann ist es okay. Vielleicht muss man sich als Gesetzgeber später noch einmal damit befassen.

Zur Kleidung. Worum geht es? –Das Gesetz gesteht den Sicherungsverwahrten eigene Kleidung zu, solange sie auch für deren Reinigung Sorge tragen. Das stand schon im alten Bundesstrafvollzugsgesetz. Gefordert wurde immer ein gesetzlicher Anspruch, der die Anstalt dazu verpflichtet, Reinigungsmöglichkeiten wie Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung zu stellen. Soweit ich informiert bin, Herr Skirl, gibt es das in Ihrer Anstalt sowieso. Trotzdem meine ich, dass das in einem Gesetz festgeschrieben werden sollte. Sachsen-Anhalt hat es getan, andere Länder haben es nicht getan. Ich halte es für sinnvoll, das zu machen.

Abschließend komme ich zu dem Aspekt „Internet“. – Einen Internetzugang für die Verwahrten auch in ihren Zimmern würde ich vorerst grundsätzlich nicht begrüßen.

Ich hole einmal etwas weiter aus: Meine Freundin ist Lehrerin an einem Gymnasium und erzählte mir, dort gebe es einen Gruppenraum mit Computern, in dem sich die Schüler manchmal Pornoseiten anguckten. Deshalb ist dort der Zugang beschränkt. Man hat Filter eingebaut und die Möglichkeit, E-Mails zuerst an eine andere Stelle zuzustellen, wo sie – wie auch sonst beim Schriftverkehr – gelesen werden können und dann weitergeleitet werden.

Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass in der heutigen Zeit keine technischen Möglichkeiten existieren sollten, eine Abschirmung und Kontrolle zu gewährleisten. Deshalb: kein Anschluss in den Hafträumen, aber langfristig in einem Gruppenraum, denn dort müsste es machbar sein, genau zu kontrollieren, welche Seiten besucht werden.

Es hat mir sehr gut gefallen, dass Niedersachsen in seinem Gesetz bereits festgeschrieben hat, die Sicherungsverwahrten an neue Kommunikationsformen heranzuführen. Es gehört zukünftig eben dazu, diese Menschen an das Internet heranzuführen.

Nicolaus Kern (PIRATEN): Für die Piratenfraktion habe ich hinsichtlich der hoffnungslos Verwahrten noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Bartsch, da er in seinem Gutachten und hier in der Runde den Gedanken der Therapiepause zur Sprache gebracht hat. – Ich gestehe Ihnen durchaus einen guten Willen zu und kann Ihren Ansatz auch völlig nachvollziehen, dass niemand Insassen zu Tode therapieren will, um es einmal so krass zu formulieren. Vielleicht gestatten Sie mir trotzdem Kritik an dem Gedanken. Denn durch das von Ihnen vorgeschlagene Verfahren könnten bei der Entscheidung, ob jemand therapiert wird oder nicht, eventuell gewisse Interessen ins Spiel kommen, die nicht unbedingt im Sinne des Gesetzes sind, sondern vielleicht eher einen finanziellen, sprich: haushaltstechnischen Hintergrund haben.

Ich erachte es als kritisch, könnte die Anstaltsleitung ihr Ermessen, was ihr in Bezug auf die Unterbringungsbedingungen zusteht, in einen Deal mit dem Verwahrten einbringen, indem sie ihm bei einem Verzicht auf Therapie gewisse Vergünstigungen bei der Unterbringung anbietet. – Wenn Sie mir nicht erklären können, wie sich eine solche Vorgehensweise hundertprozentig ausschließen lässt, bin ich nicht gewillt, diesem Gedanken zu folgen.

Dirk Wedel (FDP): Ich habe noch ein paar Fragen an Herrn Skirl zum Personal, das für die Sicherungsverwahrung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden soll. – Wie viel Personal soll Werl bekommen? Wie viel Personal ist gegebenenfalls schon angekommen?

Wenn man über die vollzugsöffnenden Maßnahmen wie Ausführungen und Ausgänge redet, stellt sich für mich die Frage, wie viele der jetzigen Sicherungsverwahrten für diese vollzugsöffnenden Maßnahmen überhaupt geeignet sind. Über wie viele Fälle sprechen wir hier, und um welche Größenordnungen geht es dabei?

Herr Dr. Bartsch hatte angemerkt, dass seiner Auffassung nach die Abschaffung der Arbeitspflicht nicht zwingend aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, hier: dem Abstandsgebot, folgt. Eigentlich hat er auch vorgeschlagen, auf diese Abschaffung zu verzichten. Wie sieht der Praktiker das?

An Herrn Dr. Bartsch richtet sich die Frage, wie es mit der Vorschrift zur körperlichen Durchsuchung aussieht. Sie haben aus einer Entscheidung, die zur Untersuchungshaft ergangen ist, hergeleitet, dass die vorgesehenen Regelungen sogar unzulässig sein könnten, weil – ähnlich wie bei einem Untersuchungsgefangenen – kein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Ein Punkt hat bisher noch überhaupt keine Rolle gespielt, weil er zahlenmäßig nur von nachrangiger Bedeutung ist. – Wie verhält es sich mit Frauen in der Sicherungsverwahrung? Bedarf es diesbezüglich einer Regelung im Gesetz? – Diese besteht bis jetzt nicht. Ich könnte mir aber vorstellen, dass es insofern bestimmte Probleme gibt, Stichworte: Abstandsgebot, Isolation, Austausch mit anderen Ländern und auch Aspekte, die in der Praxis auftauchen. Wären diesbezüglich Regelungen sinnvoll und notwendig?

Zur Frage der Betreuung am Wochenende. Warum sprachen Sie nur von Wohngruppen? Hier würde mich die Meinung des Praktikers interessieren. – Gibt es praktische Gründe für diese Beschränkung?

Bei den Eingriffsmöglichkeiten hat Herr Dr. Bartsch darauf hingewiesen, dass beispielsweise Kontakte zur Außenwelt leichter beschränkt werden können als Dinge wie die Selbstversorgung, die vielleicht unter Resozialisierungsgesichtspunkten einen anderen Gehalt hat. – Wie sind die Wertigkeiten? Ist das in sich konsistent oder sind auch da Wertungsbrüche vorhanden?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Möglichkeit in den Raum gestellt – es hat diese mit einer Empfehlung versehen –, dass bei vollzugsöffnenden Maßnahmen ein unabhängiges Gutachtergremium nach Schweizer Vorbild gegebenenfalls eingerichtet werden könnte. – Hierbei stellt sich für mich die Frage, ob das in

irgendeiner Weise geregelt werden sollte oder nicht. Diese Frage richtet sich aus der rechtswissenschaftlichen Sicht an Herrn Dr. Bartsch und aus der praktischen Sicht an Herrn Skirl.

Jens Kamieth (CDU): In Sachen „Aufwendungsersatz“ möchte ich noch einmal nachfassen. Herr Skirl hatte nichts dazu gesagt. Herr Dr. Bartsch, ich beziehe das nicht nur auf die Selbstschädigung, sondern auch auf die Fremdschädigung. – Wie häufig gibt es solche Fälle überhaupt im Vollzug bzw. bei der Sicherungsverwahrung? Und: Halten Sie das vor dem Hintergrund der Fremdschädigung für sinnvoll?

Dietmar Schulz (PIRATEN): Die erste Frage geht an die Praktiker Zumbusch und Skirl und bezieht sich auf die Unterbringung von früheren Untergebrachten gemäß § 61.

Dieser regelt, dass frühere Untergebrachte nach ihrer Entlassung auf ihren Antrag vorübergehend in einer dem Vollzug der Sicherungsverwahrung dienenden Einrichtung oder einer anderen Anstalt des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn das Ziel der vorangegangenen Behandlung ansonsten gefährdet ist.

Sind nicht eher Fälle denkbar, in denen die Vorbereitung der Entlassung vielleicht doch noch nicht abgeschlossen ist und eine direkte Anschlussaufnahme oder sogar ein Verbleib der Sicherungsverwahrten unmittelbar am Ende der Unterbringungszeit notwendig wird?

Das ist nämlich nicht geregelt. Wir müssen zwar davon ausgehen, dass die Sicherungsverwahrten erst einmal für zwei, drei, vier Monate entlassen sind, aber es wäre doch möglich, dass irgendein Ereignis eintritt – beispielsweise in Bezug auf die Wohn- oder Arbeitssituation –, das es erforderlich macht, dass die Sicherungsverwahrten doch noch einmal einen solchen Antrag auf freiwillige Aufnahme stellen.

Geregelt ist jedoch nicht der Fall, dass diese Aufnahme auch im Sinne eines Verbleibs möglich ist. – Sind Ihnen solche Fälle bekannt? Und wenn ja, sehen Sie dafür einen Regelungsbedarf?

Die zweite Frage befasst sich auch mit der nachgehenden Betreuung der ehemals Sicherungsverwahrten. Das Gesetz sieht vor, dass diese nur über einen Zeitraum von einem halben Jahr gewährleistet sein soll. Wir halten ein halbes Jahr für sehr kurz.

Hierbei stellt sich die Frage an alle, ob nicht sowohl in rechtspolitischer oder gesetzestechnischer als auch in praktischer Hinsicht der Bedarf gesehen wird, diesen Zeitraum deutlich auszuweiten. Das sollte natürlich unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen zum Beispiel in der Nachsorge erfolgen. Herr Zumbusch, Sie können wahrscheinlich am besten beurteilen, ob und inwieweit das halbe Jahr tatsächlich ausreichend ist. Die Frage an alle anwesenden Experten wäre, ob sie dafür einen Regelungsbedarf sehen.

Dr. Tillmann Bartsch (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.): Zunächst komme ich zu dem Punkt „hoffnungslos Verwahrte“. Um das noch einmal klarzustellen: Dieser Begriff wurde nicht von mir geprägt. Vielmehr ergab er sich im Rahmen meiner Erfahrungen bei der Arbeit. Ich habe eine empirische Arbeit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung verfasst. In allen Anstalten war es unstrittig, dass es Menschen gibt, die mit den derzeitigen therapeutischen Mitteln nicht zu erreichen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat das im Jahr 2004 auch deutlich zum Ausdruck gebracht und damals geschrieben, dass es eben solche hoffnungslos Verwahrten gibt.

Wenn man das Urteil von 2011 liest, fragt man sich, wo diese Menschen geblieben sind. Gibt es die jetzt nicht mehr, oder haben wir jetzt eine völlig andere Herangehensweise?

Dazu sind von Ihrer Seite Bedenken geäußert worden, ob die Anstalt nicht auf dem Wege eines Deals versuchen könnte, von dem Verwahrten gegen die Zusage, ihm mehr Freiheiten im Vollzug zu gewähren, einen Therapieverzicht zu erreichen.

Meine Überlegung betreffend eine solche Therapiepause lautet: Erstens muss ein Antrag des Sicherungsverwahrten vorliegen. Sie können dem natürlich entgegenhalten, dieser wäre gerade Grundlage für einen solchen Deal. – Zweitens muss diese Therapiepause zeitlich strikt begrenzt sein. Das heißt, es müsste sich um eine einmalige Therapiepause auf Antrag des Sicherungsverwahrten handeln.

Nach dieser zeitlichen Begrenzung muss automatisch wieder mit der Therapie begonnen werden, damit genau das verhindert wird, was Herr Skirl ganz ehrlich und offen gesagt hat, dass nämlich manche Menschen in der Sicherungsverwahrung einfach beiseitegeschoben und links liegen gelassen werden.

Mit einer strikten zeitlichen Begrenzung beugte man meines Erachtens der Gefahr des Zustandekommens eines solchen Deals mit in der Folge eines langen Ausschlusses der Sicherungsverwahrten von einer Therapie vor, sprich: stellte ihre Wiederaufnahme in den Therapieprozess sicher.

Zur körperlichen Durchsuchung. Mir ist in der Tat klar, dass gerade dann, wenn Menschen in die Sicherungsverwahrung aufgenommen werden oder Vollzugslockerungen genießen, die große Gefahr besteht, dass sie von außen etwas mitbringen. Natürlich kann es auch sein, dass Sicherungsverwahrte von anderen Strafgefangenen unter Druck gesetzt werden, für sie etwas zu besorgen und mitzubringen.

Trotzdem habe ich mir die Frage gestellt: Kann man bei Menschen, die ihre Schuld bereits verbüßt haben und nur wegen ihrer Gefährlichkeit festgehalten werden, rechtfertigen, dass sie jedes Mal, wenn sie in die Anstalt zurückkehren, körperlich durchsucht werden und in alle Körperöffnungen geguckt wird? Ich bin mir dabei nicht so sicher.

Der brandenburgische Entwurf sieht dafür eine Anordnung vor und laut Gesetzesbegründung muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Mir geht es nur darum, dass eine solche Untersuchung nicht generell und für alle angeordnet werden dürfte, sondern die Sicherungsverwahrten zumindest einen Anspruch auf Einzelfallprüfung haben. Gegen die Überprüfung an sich ist nichts einzuwenden.

Frauen in der Sicherungsverwahrung. Über 10, 20 Jahre hinweg gab es das nicht. Neuerdings sitzen in Deutschland drei Frauen in der Sicherungsverwahrung, zwei davon untergebracht in Hessen.

Dann stellt sich natürlich die Frage: Was macht man, wenn in Nordrhein-Westfalen künftig eine Frau untergebracht wird, obwohl es hierfür keine gesonderten Regelungen gibt? – Bisher müssen Frauen und Männer getrennt untergebracht werden. Das hieße für die eine Sicherungsverwahrte Isolationshaft.

Die hessische Regelung sieht deshalb vor, weibliche Strafgefangene – beispielsweise langjährig Inhaftierte – in den Bereich der Sicherungsverwahrung hineinzunehmen. Eine weitere Möglichkeit wäre, den weiblichen Sicherungsverwahrten einen Anspruch einzuräumen, unter Beibehaltung möglichst vieler Privilegien in Strafvollzugseinrichtungen überzuwechseln. Das ist zwar gefährlich, aber wie soll man es anders machen? Man kann die Menschen auch nicht alleine einsperren. Des Weiteren wäre eine Vollzugsgemeinschaft mit vier oder fünf weiblichen Sicherungsverwahrten denkbar.

(Sven Wolf [SPD]: Das könnte man mit Hessen zusammen machen!)

Ein großes Problem sind dann aber die Besuche. Für Sicherungsverwahrte aus dem Umkreis mag das schön sein. Würden aber Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein oder Bayern zentral in Hessen untergebracht, bekämen sie eventuell keinen Besuch mehr, weil niemand über diese Distanz aus der Heimat anreiste. – Darüber muss man sich Gedanken machen.

Herr Skirl, ich weiß nicht, ob es Frauen mit Anschluss-SV gibt.

(Michael Skirl [Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl]: Eine Frau in der SV! Dafür gibt es eine Regelung bzw. ein Abkommen mit Hessen!)

– Gut. Ich meine, auch dafür müsste man zumindest irgendwelche Regelungen vorsehen.

Ich komme nun zu dem unabhängigen Gutachtergremium in der Schweiz. – Das Gutachtergremium besteht aus Psychologen und Psychiatern, die jedoch nicht die letztendliche Entscheidung treffen, sondern nur Ratschläge beisteuern. Ich frage mich, ob man nicht mit der bisherigen Verfahrensweise, es der Anstalt zu überlassen, die den Gefangenen gut kennt, besser beraten wäre. Wenn man immer mehr Leute einbezieht, ist die Gefahr größer, dass sich der Lockerungsprozess immer weiter verzögert. Deshalb würde ich davon abraten, ein solches Gutachtergremium einzusetzen.

Zur Fremdschädigung und der Frage, ob dafür kein Aufwendungsersatzanspruch vorgesehen werden soll. – Darüber kann man nachdenken. Meines Erachtens wäre es allerdings viel wichtiger, etwas anderes in den Blick zu nehmen: Das KFN hat in fünf Bundesländern aktuell eine Untersuchung zur Gewalt im Strafvollzug durchge-

führt. Diese ergab, dass 25 % der Befragten in den letzten vier Wochen vor der Befragung körperliche Übergriffe erlebt haben.

Ich glaube, bevor man sich über Aufwendungsersatzansprüche Gedanken macht, müsste man sich vielmehr in einem Gesetz Gedanken dazu machen, wie verhindert werden kann, dass es zu Gewalt im Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung kommt.

Baden-Württemberg ist meines Erachtens einen guten Weg gegangen, indem es in seine Gestaltungsgrundsätze aufgenommen hat, dass Gewalt im Strafvollzug nicht geduldet wird und dass man dem entgegenwirkt. Damit wäre für alle noch einmal klargestellt, dass dies ein Problem ist, dem wir uns zuwenden müssen. Mein Rat wäre, diesen Aspekt auch in die Gestaltungsgrundsätze aufzunehmen.

Abschließend komme ich zu der nachgehenden Betreuung, die gemäß dem Gesetzesentwurf auf sechs Monate begrenzt sein soll. – Eine derartige Regelung findet man in abgeschwächter Form nur in Brandenburg.

Ich kann mir Fälle vorstellen, in denen Sicherungsverwahrte, die mehr als ein Jahrzehnt untergebracht waren, nach mehr als sechs Monaten in Freiheit immer noch Probleme haben und eventuell eine nachgehende Betreuung in der Anstalt benötigen. Deshalb würde ich dazu raten, die Begrenzung auf sechs Monate – so steht es mit Ausnahme Brandenburgs auch in den anderen Entwürfen – zu streichen.

Claudia Gelber (Referentin des Justizvollzugsbeauftragten NRW): Aus Sicht des Justizvollzugsbeauftragten ist es erst einmal sehr zu begrüßen, dass diese Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung eingeräumt wird.

Um beurteilen zu können, inwieweit diese begrenzt sein sollte oder nicht, fehlen uns die empirischen Voraussetzungen. Ich finde, es ist ein guter Kompromiss, dass man versucht, die Betreuung zu begrenzen, um die Vorläufigkeit der Maßnahme stärker in den Fokus zu nehmen. Ob sechs Monate richtig gewählt sind oder ob die Frist länger sein sollte, können wir vom Tisch aus schlecht beurteilen.

Michael Skirl (Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl): Ich habe einen ganzen Fragenkatalog von Herrn Wedel zu beantworten.

Zu der Frage, wie viel Personal in Werl zur Verfügung steht, kann ich Ihnen noch keine Kopfzahlen, aber Schlüsselzahlen nennen.

Im künftigen Haus 4 wird es rund 140 Plätze geben, davon 45 – das heißt: drei Abteilungen zu je 15 Plätzen – für Sozialtherapie. Dafür gelten natürlich die bundeseinheitlichen Standards bzw. Personalschlüssel für die Sozialtherapie.

95 Plätze werden sozusagen dem „Normalvollzug“ der Sicherungsverwahrung dienen, der aber auch ein motivierender, auf Freiheit gerichteter und therapieorientierter ist.

Im Allgemeinen Vollzugsdienst gelten für beide Formen die gleichen Personalschlüssel. Bei den Fachdiensten – also bei den Sozialarbeitern und Psychologen – beträgt

die Relation in der Sozialtherapie 1:10, im Normalvollzug der Sicherungsverwahrung 1:30.

Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie vorhin gefragt haben, wie viele Verwahrte derzeit für Lockerungen geeignet sind? – Grundsätzlich sieht das derzeitige Lockerkonzept vor, dass jedem Verwahrten minimal vier Ausführungen pro Jahr zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit gewährt werden. Diese Ausführungen sollen dazu dienen, dass der Untergebrachte die Lebenswelt außerhalb der JVA sinnhaft wahrnimmt und merkt, dass ein Leben „draußen“ vielleicht doch Reize hat. Die Ausführungen sollen letztendlich dazu beitragen, dass sich der Verwahrte nicht mit seinem Leben in der Unfreiheit abfindet.

Darüber hinaus gibt es Ausführungen aus besonderem Anlass und die selbstständigen Ausgänge, Begleitgänge, Besuchsausgänge, die nach derzeitiger Diktion noch als Urlaub bezeichnet sind. Über den Daumen gepeilt erhält ein Viertel der derzeit einsitzenden Verwahrten bei uns solche Formen der selbstständigen Lockerungen. Die schwächste Lockerungsform ist der Begleitgang. Darauf folgen der Ausgang und der Urlaub in unterschiedlicher Länge und Häufigkeit.

Zur Arbeitspflicht. Darauf sind wir schon zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 eingegangen. Mit Verständnis habe ich die Belehrung vonseiten des Justizministeriums entgegengenommen, dass der Leiter der JVA Werl die bis dato gesetzlich bestehende Arbeitspflicht nicht schlicht durch den Verweis in § 130 StVollzG auf § 41 StVollzG aufheben kann. Ich habe dann repliziert, dass der Leiter der JVA Werl aber den bestehenden Arbeitsmangel unter den Gefangenen nach Ermessen verteilen kann. Dazu gehört auch, dass wir bei den Sicherungsverwahrten gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 das Abstandsgebot als sachlichen Grund werten, die Sicherungsverwahrten faktisch von der Arbeitspflicht auszunehmen.

Außerdem ging es um die Sanktionierung möglicher Verstöße, die wir gar nicht angenommen haben. Da gilt das Opportunitätsprinzip. Das heißt, ich entscheide, welche Pflichtverstöße ich sanktioniere bzw. nicht sanktioniere.

De facto – nicht de jure – gilt seit 2006 oder 2007 – genau weiß ich es nicht – in dem gerade beschriebenen Sinne eine Arbeitspflicht für die Verwahrten.

Noch einmal: Es gilt nicht das Beliebigkeitsprinzip. Der Verwahrte kann nicht sagen: Ich habe diese, nächste, übernächste Woche oder überhaupt keine Lust. Ich bin zwar noch jung, kräftig und gesund, gerade Mitte 30, habe aber einfach keine Lust zu arbeiten. – Das wäre eine Beliebigkeitsphilosophie, die uns allen fremd ist. Wenn allerdings jemand auf uns zukommt mit den Worten: „Ich bin zwar erst 58 und unterliege somit noch der Arbeitspflicht“ – die gilt schließlich bis zum Rentenalter –, „aber ich bin ausgebrannt und kaputt und kann keine kleine Fisselsarbeit mehr machen“, dann können wir das durchaus nachvollziehen und sanktionieren diesen formal vorliegenden Verstoß gegen die Arbeitspflicht nicht.

Da wir diese Regelung de facto schon seit fünf oder sechs Jahren haben, würde ich mich massiv dagegen aussprechen, eine neue Arbeitspflicht für die Sicherungsver-

wahrten zu konstituieren. Ich finde es gut und richtig, dass die davon ausgenommen sind.

Zur Frage der Qualitätssicherung: Ich würde mich dabei vollends Herrn Dr. Bartschs Meinung anschließen. Nach einigen Versuchen ist die unmittelbare Einbindung der Aufsichtsbehörde, also des Ministeriums, über die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu den Lockerungsparagrafen des noch geltenden Bundesstrafvollzugsgesetzes durch ein Verfahren der Qualitätssicherung ersetzt worden. Dieses Verfahren beinhaltet nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, das wir bereits vollzugsintern ähnlich wie die Banken anwenden, sondern auch noch den externen Sachverstand. Denn die Qualitätssicherung von Lockerungsentscheidungen heißt nichts anderes, als vollzugsexternen Sachverstand – das sind keineswegs nur Vollzugler aus anderen Anstalten, sondern wirklich außerhalb des Vollzuges arbeitende und teilweise als forensische Gutachter tätige Fachleute – in einem speziellen Verfahren hinzuziehen.

Wenn die Anstalt lockern will, dann lassen wir uns rein formal vom Ministerium einen solchen Sachverständigen nach dem Zufallsprinzip zuordnen. Diesem Sachverständigen werden alle erforderlichen Unterlagen zugesandt. Er kommt dann an einem Tag seiner Wahl in die Vollzugskonferenz der Anstalt, sitzt dort mit dem behandelnden Vollzugsteam, insbesondere den Psychologen, am Tisch und diskutiert entweder kritisch oder einvernehmlich mit dem Blick von außen den Lockerungsfall und die konkreten Umstände. Es folgt eine Empfehlung an den letztentscheidenden, vollzuglich Verantwortlichen.

Dieses untergesetzlich geregelte Verfahren hat sich bewährt. Ich sehe keinen Anlass für eine detaillierte gesetzliche Regelung.

Stichwort „Wochenende“. Am Wochenende läuft nicht so viel bei uns, abgesehen von den Freizeitmaßnahmen. Intensive therapeutische Bemühungen und Dergleichen finden nicht statt.

Ganz allgemein gilt sowohl im Strafvollzug als erst recht in der Sicherungsverwahrung der Angleichungsgrundsatz: Nach Kräften und Möglichkeiten soll das Leben im Vollzug – auch der Sicherungsverwahrung – dem Leben außerhalb des Vollzuges angepasst werden.

Wie wir alle legen nicht minder die Verwahrten und die Bediensteten auf einen gewissen Unterschied zwischen der Fünf- oder auch Sechs-Tage-Woche und den freien Tagen bzw. dem einen freien Tag am Wochenende wert. Von daher sollten therapeutische Bemühungen – ohne Zweifel müssen diese Bemühungen ansonsten intensiviert werden – im Wesentlichen – das schließt einzelne Wochenendveranstaltungen nicht aus – auf die üblichen Arbeitstage von Montag bis Freitag beschränkt sein.

Zu Herrn Kamieth und seiner Frage zu der Aufwandsentschädigung bzw. dem Aufwandsersatz bei Fremdschädigung. – Ich bin der Meinung, § 823 BGB ist eine ausreichende Anspruchsgrundlage für den Geschädigten; es bedarf keiner gesonderten Normierung.

(Jens Kamieth [CDU]: Es geht um die Pfändungsgrenzen und die Pfändbarkeit als solche!)

– Ach so. – Das Problem sehe ich jetzt nicht. In Bezug auf die Anspruchsgrundlage bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Wenn der Verwahrte vorsätzlich oder fahrlässig einen Fremden geschädigt hat, gelten die allgemeinen Grundsätze. Die reichen aus.

Zu dem Problem der Pfändungsfreigrenzen wüsste ich im Moment keine Antwort.

Zu Herrn Schulz und der Frage der nachgehenden Betreuung: Ich meine nicht, dass sechs Monate zu kurz sind. Es soll auch noch etwas für die Kollegen der Ambulanten Sozialen Dienste übrig bleiben. Es ist eine fließende Übergabe. Herr Zumbusch hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der für die Betreuung nach der Entlassung zuständige Ambulante Soziale Dienst so früh wie möglich ins Boot kommen sollte. Irgendwann sollte dann aber auch der stationäre Sozialdienst – das wären wir – aus der Betreuung nach der Entlassung rausgehen. Aber: Es muss ein fließender Übergang sein. Ich halte ein halbes Jahr für eine angemessene Frist.

Der Variante, den Entlassungszeitpunkt hinauszuschieben – so habe ich Sie zumindest verstanden –, bedarf es aus meiner Sicht schon deswegen nicht, weil es bei der Sicherungsverwahrung keinen fixen Endzeitpunkt gibt. Die Sicherungsverwahrung ist seit dem 31. Januar 1998 unbefristet. Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung wird in aller Regel durch die Kammer – jedenfalls gilt das für Arnsberg – nach § 454a StPO lange im Voraus terminiert. So hat die Kammer – es gelten für Lebenslängliche wie für Verwahrte die gleichen Grundsätze – für einen Lebenslänglichen bereits im Januar 2013 seine Entlassung für März 2014 beschlossen, also insgesamt 14 Monate vorher. Diese Zeit müsste ausreichen.

Wäre dem nicht so – das sieht § 454a StPO vor –, müssten wir berichten. Wenn wir Weihnachten 2013 oder Februar 2014 Brüche in der Entwicklung und in der Geordnetheit der Entlassungsvorbereitung feststellen würden, dann würden wir der Kammer das berichten, und diese würde ihren Beschluss ändern oder im schlimmsten Fall aufheben. – Das ist aus meiner Sicht bereits in dem Sinne, wie Sie sich das vorstellen, geregelt. Somit besteht kein Bedarf einer zusätzlichen Regelung.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank.

(Dietmar Schulz [PIRATEN]: Die Frage ist falsch verstanden worden!)

– Dann stellen Sie Ihre Frage noch einmal.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Es geht nicht darum, dass vonseiten des Staates oder vonseiten der Vollstreckungskammer in irgendeiner Form eine verlängernde Maßnahme eingeleitet werden soll, weil es zu Brüchen gekommen ist. Vielmehr geht es mir um die Freiwilligkeit der erneuten Aufnahme nach Entlassung, also das Zurückkehren in die Anstalt. Diese Möglichkeit gibt es wohl noch nicht. Denn sonst hätte der Gesetzgeber sie nicht extra vorgesehen.

Michael Skirl (Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl): Sie meinen § 61 des Gesetzentwurfs?

Dietmar Schulz (PIRATEN): Genau. – Ich komme auf Ihr Beispiel zurück. Wenn der Verwahrte im März 2014 entlassen wird, dann sollte dieses Freiwilligkeitselement ab diesem Zeitpunkt der Entlassung wirken, also direkt im Anschluss an die Verwahrung, sprich: Der Sicherungsverwahrte sollte nicht erst einen gewissen Zeitraum in Freiheit verbringen müssen.

Michael Skirl (Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl): Ich meine doch, dass ich die Frage richtig verstanden habe. Dann beantworte ich sie noch einmal.

Wenn wir von der Konstellation ausgehen, dass er noch nicht in Freiheit war, dann greifen die Modalitäten des § 454a StPO, die es der Kammer ermöglichen, zu sagen: Nein, der ursprüngliche, von uns lange im Voraus terminierte Entlassungszeitpunkt ist doch zu früh. Die Zeit der Vorbereitung hat nicht gereicht. Deshalb müssen wir ihn von uns aus modifizieren bzw. nach hinten verlegen.

Das hat denselben Effekt, den Sie erwähnten. Der noch nicht Entlassungsreife wird nicht etwa auf die Straße geschoben, um gleich wieder qua § 61 hereinzukommen, sondern man würde die Sicherungsverwahrung in dem erforderlichen Ausmaß verlängern.

Dietmar Zumbusch (Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich im Prinzip den Ausführungen von Herrn Skirl anschließen. Herr Schulz hat genau unseren Ansatz getroffen, nämlich die Frage, wann wir mit dem Übergangsmanagement anfangen.

Noch einmal meine Bitte dazu, zu prüfen, ob in § 58 nicht sehr deutlich hineingeschrieben werden kann, dass die zuständige Führungsaufsicht mit Einsetzen der Entlassungsvorbereitung durch die JVA involviert wird. Dann hätten wir eine Schnittstelle, die einen fließenden Übergang vom Vollzug in die Freiheit garantiert. Außerdem haben wir Rechtssicherheit, wann dieser Zeitpunkt genau eintritt, um die Ambulanten Dienste mit in das Boot zu holen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. – Wir sind somit am Ende der Anhörung. Ich darf Ihnen für die umfangreichen Auskünfte zu unseren Nachfragen im Namen des gesamten Ausschusses danken. Diese werden in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen. Sie haben dazu beigetragen, dass wir noch einmal über die eine oder andere Regelung im Gesetzentwurf nachdenken.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und einen schönen Nachmittag.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Dr. Robert Orth

Vorsitzender

06.03.2013/11.03.2013

350